

Gemeinde Rümpel

Kreis Stormarn

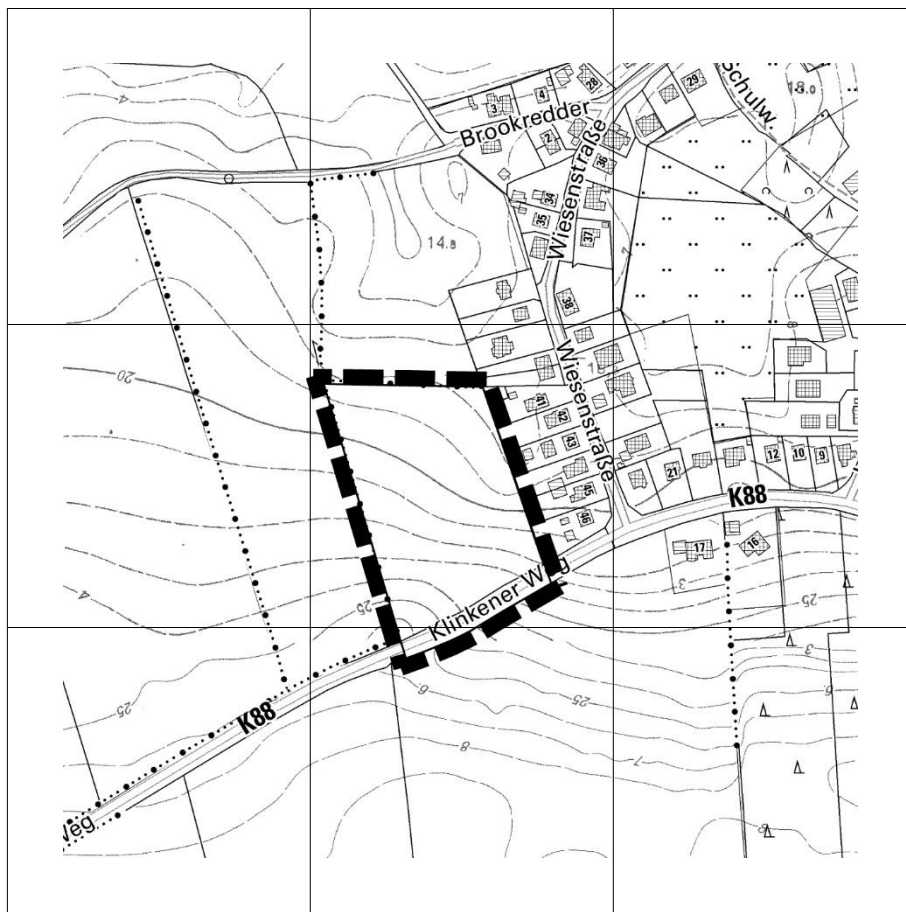
Bebauungsplan Nr. 7

Gebiet: Westlicher Ortsausgang, nördlich Klinkener Weg (K 88), westlich der Bebauung Wiesenstraße

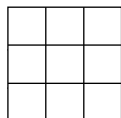
Begründung mit Umweltbericht

Planstand: Erneute Auslegung gem. § 4a (3) BauGB, GV 10.06.2026

Hinweis: Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 3 BauGB nur zu den geänderten bzw. ergänzten Planinhalten abgegeben werden, diese sind markiert.



Planverfasser:



Planlabor Stolzenberg

Architektur * Städtebau * Umweltplanung

Diplomingenieur Detlev Stolzenberg
Freier Architekt und Stadtplaner

St. Jürgen-Ring 34 * 23564 Lübeck
Telefon 0451-550 95 * Fax 550 96

eMail stolzenberg@planlabor.de
www.planlabor.de

Inhaltsverzeichnis:

1.	Planungsgrundlagen.....	4
1.1.	Planungsanlass und Planungsziele	4
1.2.	Übergeordnete Planungsvorgaben	4
1.3.	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	7
1.4.	Plangebiet	8
2.	Umweltbericht	9
2.1.	Einleitung.....	9
2.1.1.	Inhalte und Ziele des Bauleitplans	9
2.1.2.	Für die Planung bedeutsame Fachgesetze und Fachpläne	10
2.2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	11
2.2.1.	Schutzgüter – Bestand, Bewertung, Auswirkungen und Maßnahmen ...	11
2.2.1.1.	Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume.....	11
2.2.1.2.	Fläche	16
2.2.1.3.	Boden	16
2.2.1.4.	Wasser.....	20
2.2.1.5.	Luft/Klima.....	22
2.2.1.6.	Landschaft	23
2.2.1.7.	Biologische Vielfalt	24
2.2.1.8.	Menschen, menschliche Gesundheit und Bevölkerung	24
2.2.1.9.	Kultur- und sonstige Sachgüter	25
2.2.1.10.	Wechselwirkungen und -beziehungen.....	25
2.2.1.11.	Übersicht über Eingriffe und Kompensation	26
2.2.2.	Schutzgebiete und -objekte des Naturschutzes.....	27
2.2.2.1.	Gesetzlich geschützte Biotop.....	27
2.2.2.2.	Besonderer Artenschutz.....	28
2.2.3.	Technischer Umweltschutz	28
2.2.3.1.	Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abwässern und Abfällen	28
2.2.3.2.	Nutzung erneuerbarer Energien / effiziente Nutzung von Energie ...	28
2.2.3.3.	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität	29
2.2.3.4.	Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen	29
2.2.4.	Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen	29
2.2.5.	Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens.....	29
2.2.6.	Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete.....	29
2.2.7.	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	30
2.3.	Zusätzliche Angaben.....	30
2.3.1.	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	30
2.3.2.	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung des Bauleitplans.....	31
2.3.3.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	31
2.3.4.	Referenzliste der Quellen.....	32
2.3.5.	Empfehlungen zum Klimaschutz und zur Förderung der Biodiversität	33

3.	Planvorstellungen und wesentliche Auswirkungen der Planung	34
4.	Planinhalt	34
4.1.	Städtebau	34
4.2.	Verkehrliche Erschließung	35
4.3.	Immissionen/Emissionen.....	36
4.4.	Maßnahmen der allgemeinen Grünordnung, der Kompensation und des Klimaschutzes.....	38
4.5.	Altlasten	39
5.	Ver- und Entsorgung	39
6.	Wasserwirtschaft	41
7.	Archäologie	44
8.	Kosten	45
9.	Billigung der Begründung.....	46

1. Planungsgrundlagen

1.1. Planungsanlass und Planungsziele

Die Gemeinde Rümpel möchte örtlichen Baulandnachfragen entsprechen und hat im Rahmen eines Siedlungsentwicklungskonzeptes Möglichkeiten der weiteren Entwicklung überprüft. In der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes sind geeignete Flächen ausgewiesen.

Vorgesehen ist eine wohnbauliche Entwicklung nördlich des Klinkener Weges im Anschluss an die Bebauung der Wiesenstraße. In einem ersten Schritt sollen dort 13 Baugrundstücke mit insgesamt max. 36 Wohneinheiten entstehen. Eine Erweiterungsoption in Richtung Norden wird offengehalten.

1.2. Übergeordnete Planungsvorgaben

Im **Landesentwicklungsplan** (Fortschreibung 2021) wird die Gemeinde Rümpel dem Ordnungsraum zwischen Hamburg und Lübeck zugeordnet und befindet sich in einem 10-km-Umkreis vom Mittelzentrum Bad Oldesloe. Westlich verläuft die Bundesautobahn 21. Die Bahnstrecke Hamburg – Bargteheide verläuft südöstlich des Siedlungskörpers. Die Gemeinde liegt an der Landesentwicklungsachse zwischen Hamburg und Kiel sowie an der Siedlungsachse Ahrensburg – Bargteheide – Bad Oldesloe. In den Ordnungsräumen ist unter Berücksichtigung der ökologischen und sozialen Belange eine differenzierte Weiterentwicklung des baulichen Verdichtungsprozesses und eine dynamische Wirtschafts- und Arbeitsentwicklung anzustreben. Die Anbindung an die nationalen und internationalen Waren- und Verkehrsströme soll dabei sichergestellt werden und Gewerbe- und Industrieflächen sollen ausreichend vorhanden sein. Als ordnende Strukturelemente werden die zentralen Orte, Siedlungsachsen und Regionalen Grünzüge gesehen, die als Funktions- und Ausgleichsräume erhalten bleiben sollen. Daran schließt sich auch die nördlich des Gemeindegebiets verlaufende Biotopverbundsachse zwischen Itzstedt und Bad Oldesloe an. Diese dient als Planungsgrundlage für ganzheitliche Schutzansätze sowie zur Entwicklung großflächiger naturbetonter Landschaftsbestandteile und Kulturlandschaften mit ihren Lebensräumen und Lebensgemeinschaften. Ausgehend vom örtlichen Bedarf, können in Gemeinden in Ordnungsräumen 15% des Wohnungsbestandes entwickelt werden. Bei einem zugrunde gelegten Wohnungsbestand von 557 Wohneinheiten leitet sich daraus für die Gemeinde Rümpel ein Entwicklungsspielraum von bis zu 84 zusätzlichen Wohneinheiten ab, der den Entwicklungsrahmen bis 2036 abbildet. Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes sind die Innenbereichspotentiale ermittelt und bewertet worden.

Nach dem **Regionalplan** für den Planungsraum I (1998) befindet sich die Gemeinde Rümpel im Ordnungsraum um Hamburg, jedoch außerhalb besonderer Siedlungsräume, auf die sich die weitere bauliche Entwicklung vorrangig konzentrieren soll. Der Raum nördlich und westlich des Ortsteiles Rümpel und größere Räume um die Ortsteile Rohlshagen und Höltenklinken, die sich entlang der drei Niederungen von Norderbeste/Beste, Süderbeste und Sylsbek sowie in Richtung Südosten des Waldgebietes des Staatsforstes Reinfeld hin fortsetzen, sind als Regionale Grünzüge dargestellt. Bei Regionalen Grünzügen handelt es sich um Flächen außerhalb von

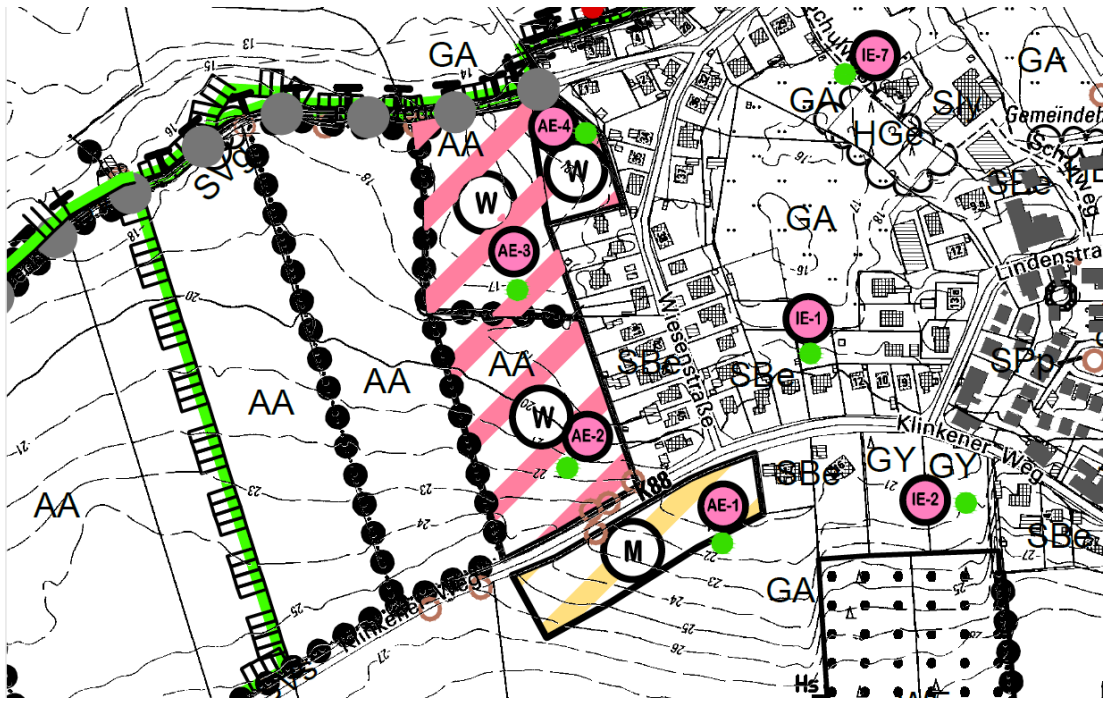
Siedlungsbereichen, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen, siedlungsgliedernden und naherholungsbezogenen Funktionen sowie aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind. In Regionalen Grünzügen soll planmäßig nicht gesiedelt werden. Im Niederungsbereich der Beste befindet sich ein Gebiet mit besonderer Bedeutung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Den Gebieten mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft ist im Abwägungsprozess hinsichtlich des Naturschutzes ein besonderes Gewicht einzuräumen. Die Bachschluchten der Süderbeste und Sylsbek sind als Vorranggebiet für den Naturschutz ausgewiesen. In diesen Bereichen ist ein besonderer Schutz der Natur in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich. Der östliche Teil der Gemeinde Rümpel liegt nahezu vollständig in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz. Dieses soll die Trinkwasserversorgung sowie den Wasserhaushalt sichern. Bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen ist dem Gesichtspunkt des vorsorgenden Grundwasserschutzes ein besonderes Gewicht beizumessen. Die Räume nordwestlich und südwestlich des Ortsteils Rohlfshagen liegen in einem Schwerpunktbereich für die Erholung. In diesem Bereich sollen Einrichtungen für Freizeit und Erholung schwerpunktmäßig geschaffen bzw. erhalten werden. Daneben gilt es z.T. auch, ordnende und lenkende Maßnahmen durchzuführen, um eine Übernutzung der Landschaft zu beseitigen bzw. zukünftig zu verhindern.

Im **Landschaftsprogramm** Schleswig- Holstein (Mai 1999) werden überregionale Rahmenaussagen getroffen. Rümpel liegt demnach in einem Raum für eine überwiegend naturverträgliche Nutzung. Ziel ist es, diese Räume zu sichern und zu entwickeln, Natur und Ressourcen sollen durch eine überwiegend naturverträgliche Nutzung geschützt werden. Die Schwerpunkte werden dabei thematisch gesetzt. Entlang der nördlichen Gemeindegrenze und im Osten von Rümpel sind Geotope eingetragen. Diese Gebiete sollen insbesondere als Sonderstandorte und Landschaftsstrukturelemente gesichert werden. Nutzungen sollten diese Strukturen nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen oder zerstören. Der östliche Teil des Gemeindegebietes ist nahezu vollständig als Wasserschongebiet dargestellt. Sollten in diesem Bereich Siedlungsflächen geplant werden, sind erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen des Grundwassers auszuschließen. Siedlungsentwicklungen sind jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Das gesamte Gemeindegebiet von Rümpel ist im Landschaftsprogramm als Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum gekennzeichnet. In diesen Gebieten sollen Maßnahmen des Naturschutzes zu einer Sicherung und Wiederherstellung der Werte der Landschaften für die Erholung beitragen. Bei Vorhaben soll die Erholungsfunktion entsprechend Berücksichtigung finden. Die nördliche Gemeindegrenze wird im Bereich des Bestetals als Achsenraum des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems der landesweiten Planungsebene gekennzeichnet. Im Nordosten der Gemeinde sowie im Bereich des Süderbeste- und Sylsbektals befinden sich kleinflächige Gebiete, welche die Voraussetzungen einer Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet (alt: § 17 LNatSchG) erfüllen.

In der Neuaufstellung des **Landschaftsrahmenplans** für den Planungsraum III (2020) sind in der Gemeinde Rümpel mehrere Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems eingetragen. Die Bachschluchten der Süderbeste und der Sylsbek werden als Schwerpunktbereiche dargestellt. Ein weiterer

Schwerpunktbereich nimmt einen kleinen Teil des nordöstlichen Gemeindegebietes im Bereich der Thorritzener Quelllandschaft ein. Diese gekennzeichneten Bereiche sind als die bedeutendsten Verbundsystemflächen bzw. -elemente anzusehen. Eine Verbundachse ist in der Gemeinde Rümpel im Niederungszug der Norderbeste und Beste vorhanden. Ober- und Mittellauf der Sylsbek sowie weite Abschnitte des Staatsforstes Reinfeld im Osten und Südosten der Gemeinde sind ebenfalls als Verbundachsen dargestellt. Eine weitere Verbundachse findet sich entlang der westlichen Gemeindegrenze. Ein Großteil der oben genannten Schwerpunktbereiche mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems sind zudem als Gebiete, welche die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 13 LNatSchG als Naturschutzgebiet erfüllen, dargestellt. Ein Großteil des Gemeindegebietes wird von Landschaftsschutzgebieten eingenommen. Nördlich des Kupfermühlenteiches ist ein Gebiet, welches die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt, dargestellt. In Rümpel sind einige Talraumabschnitte der Süderbeste als gesetzlich geschützte Biotope, die größer als 20 Hektar groß sind, gekennzeichnet. Der Raum nördlich und westlich des Ortsteils Rümpel, ein Raum um den Ortsteil Höltenklinken und nahezu der gesamte Raum um den Ortsteil Rohlfshagen sind als Gebiet mit besonderer Erholungseignung gekennzeichnet. Der östliche Teil der Gemeinde liegt gem. LRP nahezu vollständig in einem Trinkwassergewinnungsgebiet. Gemäß der Neuauflistung des Landschaftsrahmenplans erstreckt sich im Bereich des Süderbeste- und Sylsbektals das Geotop „Süderbeste-Tal“ (Ta 035) und im Bereich der Thorritzener Quelllandschaft ein Teil des Geotops „Thorritzer Quell-Landschaft“ (Hy 008). Bei Geotopen handelt es sich um Gebiete, welche für das Verständnis des erdgeschichtlichen Werdegangs der Landschaft von hervorragender Bedeutung sind. Sie sind als wichtiges Dokument der Erdgeschichte in besonderem Maße erhaltenswert. Die nördlich an das Gemeindegebiet angrenzende Norderbeste/Beste, der Unterlauf der Süderbeste und die Sylsbek sind als Vorrangfließgewässer eingetragen. Hier gilt es insbesondere, die noch vorhandenen ökologisch wertvollen aquatischen Lebensgemeinschaften zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu schützen. Im Niederungsbereich der Norderbeste/Beste und im Talraum der Süderbeste sind klimasensitive Böden eingetragen. Bei den Waldflächen im Nordwesten der Gemeinde, im Bereich der Bachschluchten der Süderbeste und Sylsbek sowie im Bereich des Staatsforstes Reinfeld handelt es sich um Wald, der größer als 5 ha ist. Diese Gebiete sind aufgrund ihrer natürlichen Ausstattung bzw. ihrer Nutzung dazu geeignet, einen räumlich-funktionalen Beitrag für den Klimaschutz zu leisten.

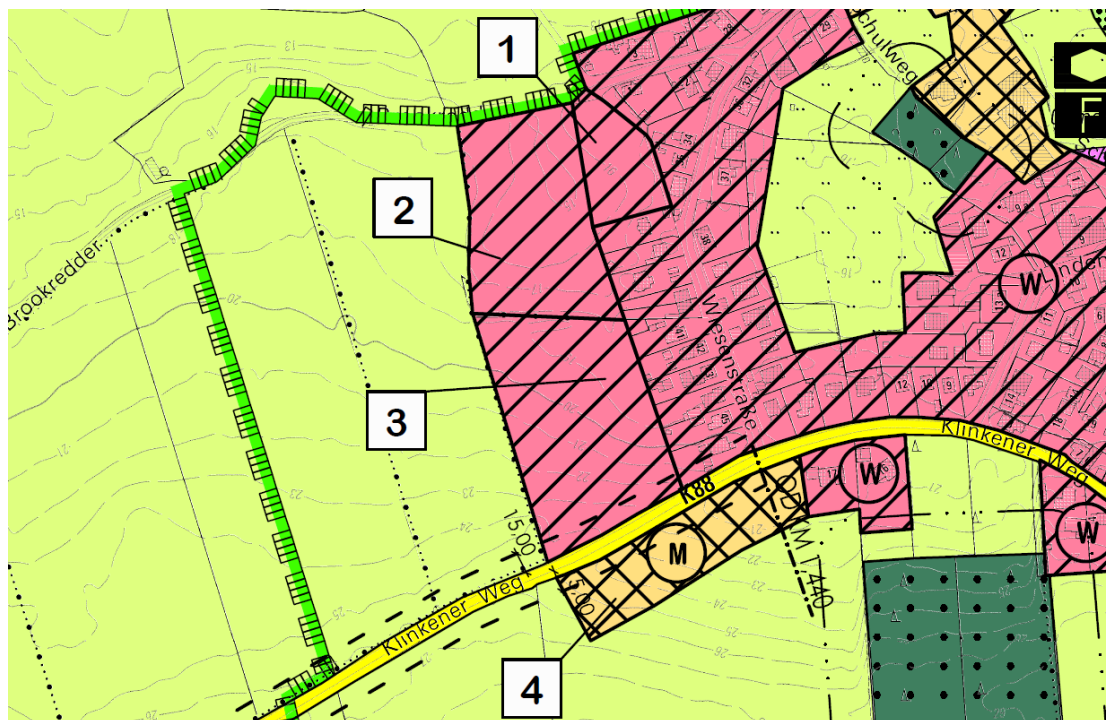
Im **Landschaftsplan** wird das Plangebiet in der Karte „Biotop- und Nutzungstypen“ als Acker dargestellt. Im Norden und Westen grenzen Knicks an. Östlich des Plangebietes befindet sich Einzelhausbebauung. Südlich grenzt der vollversiegelte Klinkener Weg (K 88) an, der zum Teil von Eichen und einem Feldahorn begleitet wird. In der Karte „Entwicklung“ wird das Plangebiet bereits als Entwicklung für Wohnbauflächen dargestellt. Die naturschutzfachliche Bewertung dieser Erweiterungsfläche wird mit „geeignet“ angegeben. Weitere Darstellungen erfolgen nicht.



Ausschnitt aus der Karte „Entwicklung“ des Landschaftsplans der Gemeinde Rümpel

1.3. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

In der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes ist das Plangebiet bereits als Wohnbaufläche (Teilgebiet 3) ausgewiesen. Der Bebauungsplan wird somit nach § 8 (2) BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

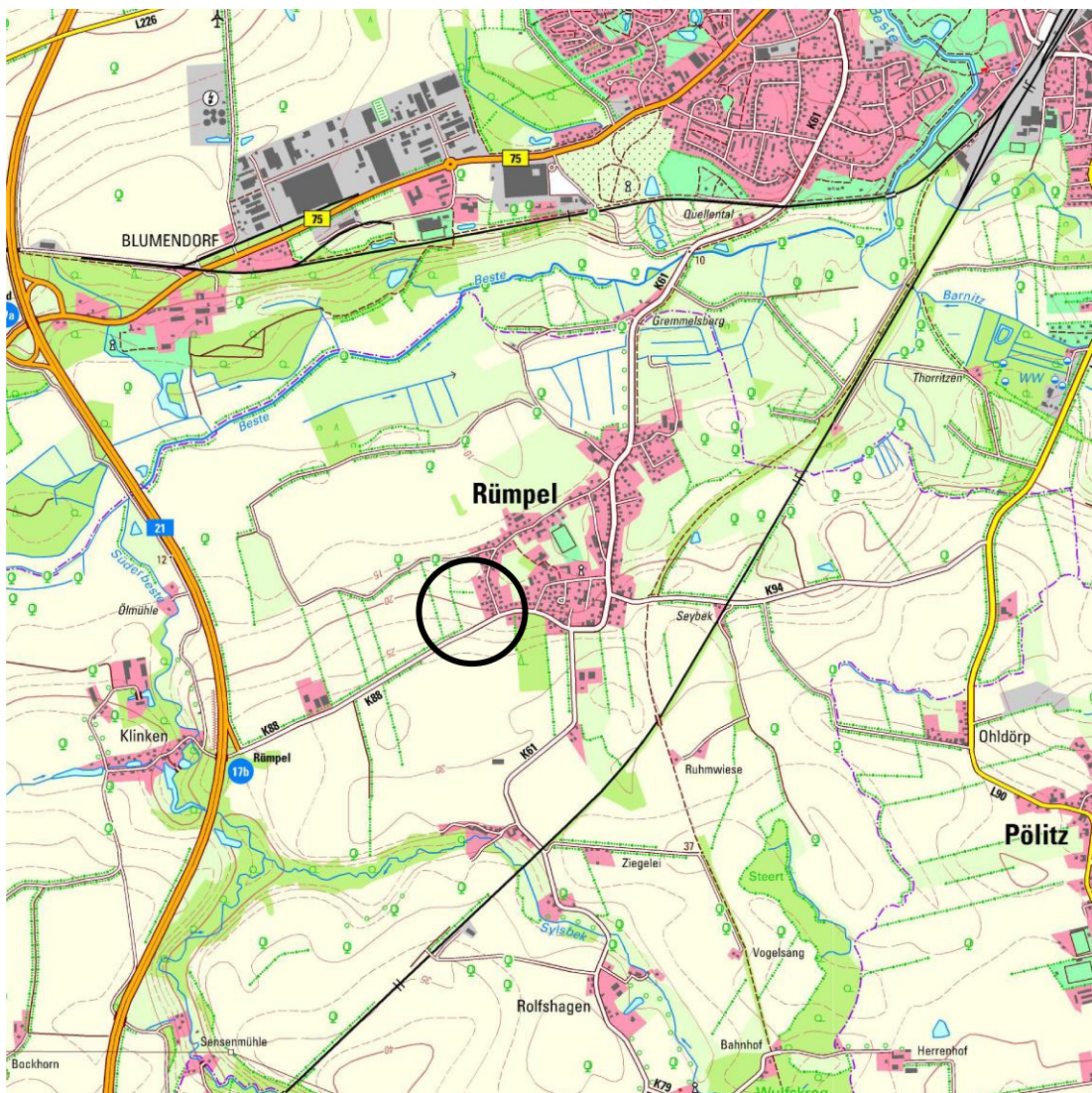


Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan (neu) der Gemeinde Rümpel

1.4. Plangebiet

Das Plangebiet liegt westlich der zentralen Ortslage des Hauptortes Rümpel und wird intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet. Knickstrukturen grenzen das Gebiet im Westen und Norden ein. Das Plangebiet hat eine Größe von rd. 1,7 ha. Der Geltungsbereich ist wie folgt gefasst:

Im Norden:	Südliche Grenze des Flurstücks (Flst.) 117/7.
Im Osten:	Westliche Grenze der Flst. 118/28, 118/32, 118/24, 118/30, 118/16, 118/27 und 118/23.
Im Süden:	Straßenbegrenzungslinie des Klinkener Weges (K 88).
Im Westen:	Östliche Grenze des Flst. 119/4 (tlw.).



Lage des Plangebiets in der Gemeinde Rümpel

2. Umweltbericht

Gem. § 2 (4) BauGB wird zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes gem. §§ 1 (6) Nr. 7, 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Der Umfang und Detaillierungsgrad der Untersuchungen wird durch die Gemeinde festgelegt. Zudem ist nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bauleitplan unter entsprechender Anwendung der §§ 14 und 15 BNatSchG nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden, wenn aufgrund einer Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Darüber hinaus sind im Sinne des § 1a (2) BauGB die in § 2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) genannten Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG zu berücksichtigen.

Für die vorliegende Planung erfolgte bereits eine Abstimmung mit den entsprechenden Fachbehörden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB, insbesondere zur Abgleichung der Erfordernisse hinsichtlich des Untersuchungsrahmens. Es wurden Anregungen zu Landschaftspflege, Wasserwirtschaft, Immissionen, Ver- und Entsorgung, Archäologie, Verkehr, Brandschutz und Wohnbaupotenziale vorgebracht. In der Umweltprüfung betrachtet werden die durch die Planung zu erwartenden Auswirkungen auf das Gebiet und die Umgebung.

2.1. Einleitung

2.1.1. Inhalte und Ziele des Bauleitplans

In der Gemeinde Rümpel besteht eine rege Nachfrage nach neuen Wohnbaugrundstücken. Dieser gesteigerte Bedarf ist auch auf die Nähe zu Hamburg und Lübeck zurückzuführen. Mit der vorliegenden Planung möchte die Gemeinde dieser Nachfrage entsprechen und plant deshalb ein neues Wohngebiet mit 13 neuen Baugrundstücken nördlich des Klinkener Weges (K 88). Die Gemeinde hat in einem im Jahre 2016 angefertigten Siedlungsentwicklungskonzept diese Flächen als gut geeignet für eine bauliche Entwicklung eingestuft. In der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wurden diese Flächen als Wohnbaufläche dargestellt. Zur Umsetzung ihrer planerischen Absichten stellt die Gemeinde den Bebauungsplan Nr. 7 auf.

Die Größe des Plangebietes für den Bebauungsplan beträgt ca. 1,7 ha.

Das Maß der baulichen Nutzung wird mit einer maximal zulässigen Grundflächenzahl von 0,3 und maximal zulässigen Gebäudehöhen von 10 m begrenzt.

Die Straßenverkehrsfläche **der Erschließungsstraße** wird als verkehrsberuhigter Bereich festgesetzt. Im Südosten des Plangebietes wird ein Fußweg vorgesehen, der eine fußläufige Verbindung zwischen dem Plangebiet und der bereits bestehenden Ortslage sicherstellen soll.

Im Nordosten des Plangebietes wird eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „**Retentions- und Versickerungsanlage**“ vorgesehen. Hier wird das Oberflächenwasser bei

Starkregenereignissen aus dem Plangebiet, dem natürlichen Gefälle entsprechend, abgeleitet und zurückgehalten bzw. versickert.

Nordwestlich an die **Retentions- und Versickerungsanlage** angrenzend wird eine Fläche für Versorgungsanlagen zur Unterbringung einer Pumpstation für Schmutzwasser festgesetzt.

Im Südosten des Plangebietes wird eine bestehende Trafostation gekennzeichnet.

An der nördlichen und westlichen Plangebietsgrenze werden entlang der Knickabschnitte Knickschutzstreifen festgesetzt, um erhebliche Beeinträchtigungen dieser gesetzlich geschützten Biotope zu vermeiden. An der östlichen und südlichen Plangebietsgrenze werden Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Abstandsgrün“ vorgesehen, um auf die Schutzansprüche der benachbarten Wohnbebauung an der Wiesenstraße zu reagieren. Sowohl Überhälter in den Knicks als auch markante Einzelbäume und -gruppen werden zum Erhalt festgesetzt, um eine Abschirmung zur freien Landschaft aufrecht zu erhalten. An der südlichen Plangebietsgrenze sind Anpflanzungen von Bäumen vorzusehen, um das Plangebiet in Richtung freie Landschaft vollumfänglich abzuschirmen. Im Straßenraum sind weitere Bäume vorgesehen, um eine dauerhafte optische und funktionale Trennung zwischen Verkehrs- und Bauflächen sicherzustellen.

Die Bereiche des Allgemeinen Wohngebietes, die innerhalb der Anbauverbotszone liegen, werden als von Bebauung freizuhaltende Bereiche gekennzeichnet.

2.1.2. Für die Planung bedeutsame Fachgesetze und Fachpläne

Nach § 1 (6) Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB) sind Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen, nach § 1a BauGB sind die umweltschützenden Belange in der Bauleitplanung einzustellen und nach § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sind schädliche Umweltauswirkungen auszuschließen.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zielt auf die Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit und der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter ab. Das Gesetz wird im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung berücksichtigt.

Das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) hat die Sicherung und Wiederherstellung der nachhaltigen Funktionen des Bodens zum Ziel. In der Planung wird diesem Ziel durch einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden im Hinblick auf mögliche Versiegelungen, Auf- und Abgrabungen sowie Bodenverdichtungen entsprochen.

Ziel des BImSchG ist der Ausschluss schädlicher Umweltauswirkungen. Dieser Belang fließt in die fachliche Betrachtung mit ein und wird bei Erfordernis über Lärmschutzfestsetzungen und Abstandsregelungen berücksichtigt.

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie Aussagen zur Berücksichtigung in der Planung sind unter Ziffer 1.2 der Begründung aufgeführt.

Der Landschaftsplan zielt auf die Sicherung örtlicher Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ab. Abweichungen hiervon wurden bei der Aufstellung der vorliegenden Bauleitplanung aus naturschutzfachlicher Sicht beurteilt (vgl. Ziffer 2.2.4).

Die Gemeinde Rümpel hat am 12.09.2018 einen Lärmaktionsplan durch die Gemeindevertretung endgültig beschlossen. Der Plan basiert auf der Lärmkartierung des Landes Schleswig-Holstein, analysiert die Verkehrsbelastungen aus dem Jahr 2017 und führt Maßnahmenvorschläge zur Lärminderung an.

Luftreinhaltepläne liegen für den Plangeltungsbereich nicht vor.

2.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.2.1. Schutzgüter – Bestand, Bewertung, Auswirkungen und Maßnahmen

Bei Durchführung der Planung wird die Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebietes auf einer Ackerfläche ermöglicht. In der Bestandsaufnahme werden die einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes beschrieben. In der Prognose wird die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung bewertet. Unter Maßnahmen werden erforderliche Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen aufgeführt.

Die naturschutzfachliche Eingriffsbilanzierung ist in Anlehnung an den Erlass 'Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Innenministeriums vom 09.12.2013', sowie dessen Anlage durchzuführen.

2.2.1.1. Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume

Tiere, Pflanzen (Bestand):

Das Plangebiet liegt westlich der zentralen Ortslage des Hauptortes Rümpel am vollversiegelten Klinkener Weg (K 88). Das Plangebiet wird intensiv ackerbaulich bewirtschaftet. Im Norden und Westen des Plangebietes grenzen Knickstrukturen sowie weitere Ackerflächen an. Der nördlich angrenzende Knick setzt sich aus Hasel (*Corylus avellana*), Weißdorn (*Crataegus spec.*), Schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*) und Gewöhnliche Traubenkirsche (*Prunus padus*) zusammen. Der Knick ist einreihig mit Gehölzen bestanden und weist durch die Lage an einer Geländekante nur zu einer Seite einen typischen Knallwall auf. Überhälter finden sich nicht im nördlich gelegenen Knick. Der westlich gelegene Knick ist ein- bis zweireihig mit Heckenkirsche (*Lonicera spec.*), Stieleiche (*Quercus robur*), Hasel (*Corylus avellana*), Schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*), Schlehe (*Prunus spinosa*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*) bestanden. Der Wall ist vorhanden, aber teilweise deutlich degradiert. Es finden sich lediglich zwei Überhälter in dem westlich gelegenen Knick. Den angrenzenden Knickstrukturen kommt insgesamt eine mittlere Wertigkeit zu. Östlich des Plangebietes befinden sich die bestehenden Wohnbaugrundstücke der Wiesenstraße. Südöstlich des Plangebietes befinden sich Einzelbäume bzw. Baumgruppen, die das Plangebiet

zur K 88 teilweise abschirmen. Hierbei handelt es sich um mittelalte Stieleichen (*Quercus robur*) und einen Feldahorn (*Acer campestre*).

Europarechtlich geschützte Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

Im Plangebiet ist von folgendem faunistischen Potenzial auszugehen:

- Brutvögel

In den Knickstrukturen, Großbäumen und Siedlungsgehölzen bestehen Nistmöglichkeiten für Brutvögel der Gehölze. Zu erwarten sind hier verbreitete Arten, die auch in Gärten mit Baumbeständen sowie innerhalb der Knicklandschaften und in sonstigen Gehölzen vorkommen (z.B. Amsel, Grünfink, Zaunkönig, Heckenbraunelle und Singdrossel).

In den Überhängen und Einzelbäumen bzw. Baumgruppen wurden keine offensichtlichen Höhlungen ausfindig gemacht. Dennoch ist es möglich, dass die Gehölze von Nischenbrütern genutzt werden.

Aufgrund der Nähe zur bestehenden Siedlung an der Wiesenstraße ist zumindest in den Randbereichen des Plangebietes von Brutvögeln der Siedlungen auszugehen. Hierbei handelt es sich um verbreitete, ungefährdete Arten.

Des Weiteren ist das Vorkommen von bodenbrütenden Vögeln im Plangebiet im Bereich der randlichen Säume nicht auszuschließen. Offenlandarten, wie Feldlerche und Schafstelze, kommen im Plangebiet aufgrund der angrenzenden Vertikalstrukturen nicht vor. Auf angrenzenden Offenlandflächen können Offenlandarten jedoch teilweise vorkommen.

Es sind keine gefährdeten oder streng geschützten Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und Koloniebrüter zu erwarten.

- Haselmaus

In den an der nördlichen und westlichen Plangebietsgrenze verlaufenden Knickstrukturen sind geeignete Habitatstrukturen für die Haselmaus vorhanden, ein Vorkommen kann daher ohne Kartierung nicht ausgeschlossen werden.

- Fledermäuse

In den Gehölzstrukturen im Plangebiet konnten per Sichtkontrolle keine Hinweise auf Höhlen als Quartiere für Fledermäuse festgestellt werden. Spalten unter abstehender Rinde o.ä. mit Tagesquartieren sind jedoch möglich.

Die Knickstrukturen und Großbäume können als Jagdgebiet genutzt werden. Aufgrund der im Umfeld vorkommenden ebenfalls nutzbaren Flächen sind diese jedoch nicht als essenzielles Jagdgebiet einzustufen. Zudem können die Knickstrukturen Leitlinien für Flugstraßen darstellen.

- Amphibien

Im Plangebiet und der näheren Umgebung befinden sich keine potenziellen Laichgewässer für Amphibien. Das Plangebiet besitzt daher keine Bedeutung als Landlebensraum für Amphibien.

- Reptilien

Vorkommen von europäisch geschützten Reptilienarten, wie z. B. Zauneidechsen, sind nicht zu erwarten, da hier geeignete Lebensräume (z. B. sandige, südexponierte und besonnte Wälle) fehlen.

- Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Plangebiet aufgrund nicht geeigneter Strukturen oder Lage außerhalb des Verbreitungsgebietes nicht zu erwarten.

Tiere, Pflanzen (Prognose):

Durch die Planung kommt es zu einem Verlust einer Ackerfläche. Die ökologische Funktion der Knickstrukturen wird durch vorgelagerte Knickschutzstreifen ausreichend vor Beeinträchtigungen geschützt. Die im Plangebiet befindlichen Überhälter und markanten Einzelbäume bzw. Baumgruppen werden zum Erhalt festgesetzt. Da der geplante Fußweg z.T. im Kronentraufbereich der Bäume verläuft, sind Beeinträchtigungen der Gehölze möglich.

Im Folgenden werden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen, die von dem Vorhaben auf die artenschutzrechtlich bedeutsamen Tiergruppen ausgehen, zusammengefasst betrachtet:

- Brutvögel

Durch die Planung kommt es zu Gehölzfällungen und ggf. einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbreiteter, ungefährdeter Vogelarten der Gehölze.

Sollten die Fällarbeiten während der Brutzeit durchgeführt werden, können zudem Vögel getötet oder verletzt bzw. Nester zerstört werden.

Eine Gefährdung von Nischenbrütern ist auszuschließen, da sowohl geeignete Überhälter als auch Einzelbäume bzw. Baumgruppen erhalten werden.

Störungen von Vogelarten der Gehölze können sowohl durch Bauarbeiten als auch durch die spätere Nutzung auftreten. Es sind jedoch keine Störungen zu erwarten, die über die in Siedlungsbereichen generell auftretenden Störungen hinausgehen. Zudem handelt es sich um verbreitete, ungefährdete Arten. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand treten daher nicht ein.

Beeinträchtigungen von Brutvögeln der Siedlungen können nur durch Störungen eintreten. Da es sich um verbreitete, ungefährdete Arten handelt, sind erhebliche Störungen durch die Planung jedoch nicht anzunehmen.

Bei der Baufeldfreimachung im Bereich der gehölzbegleitenden Säume ist die Tötung von ungefährdeten Bodenbrütern möglich. Je nach Art der späteren Gartennutzung können diese Arten auch später in den Gärten vorkommen.

Störungen während der Bauphase und späteren Nutzung sind für potenziell entfernt brütende Offenlandvogelarten nicht relevant.

- Haselmaus

Die Knickstrukturen an der nördlichen und westlichen Plangebietsgrenze bleiben bestehen. **Durch die Planung entsteht kein Lebensraumverlust für die Haselmaus, jedoch** kann die Haselmaus durch die heranrückende Bebauung an die Knickstrukturen betroffen sein.

- Fledermäuse

Mit Umsetzung der Planung kommt es zu keinem Verlust von Gehölzstrukturen, die Tagesquartiere aufweisen können. Die Knickstrukturen bleiben erhalten, so dass potenzielle Leitlinien für Flugstraßen bestehen bleiben. Ein erhöhtes Tötungsrisiko durch die Wirkfaktoren der Planung ist nicht anzunehmen. Gegenüber akustischen oder optischen Störungen sind keine besonderen Empfindlichkeiten anzunehmen.

Tiere, Pflanzen (Maßnahmen):

Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen:

Die Beseitigung von Gehölzen sowie das Fällen von Bäumen dürfen gemäß § 39 (5) BNatSchG nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum letzten Tag im Februar durchgeführt werden.

Um Beeinträchtigungen der gesetzlich geschützten Knickstrukturen im Plangebiet zu minimieren, wird ein vorgelagerter Knickschutzstreifen festgesetzt.

Im Zuge der Anlage des Fußweges sind Beeinträchtigungen der direkt angrenzenden Bäume zu vermeiden, bzw. zu minimieren.

- Brutvögel

Eine Gefährdung von Gehölzvögeln oder deren Gelege kann vermieden werden, indem die Eingriffe in den Gehölzbestand außerhalb der Zeit der Brut und der Jungenaufzucht durchgeführt werden. Eine Gehölzentfernung hat daher nur zwischen Anfang Oktober und Mitte März zu erfolgen.

Eine Gefährdung von Bodenbrütern und ihrer Gelege kann vermieden werden, indem die Baufeldfreimachung außerhalb der Zeit der Brut und der Jungenaufzucht durchgeführt wird. Die Baufeldfreimachung hat demnach zwischen Anfang September und Mitte März zu erfolgen. Sollte der Beginn der Bauarbeiten innerhalb der Brutzeit erfolgen, so ist dies nur zulässig, wenn zuvor von fachkundiger Seite sichergestellt wird, dass die zu bebauenden Flächen nicht von Bodenbrütern besetzt sind.

- Haselmaus

Die Einrichtung eines Knickschutzstreifens verhindert ein zu dichtes Heranrücken der Bebauung an die Knickstrukturen, so dass Beeinträchtigungen der Haselmaus vermieden werden können.

Kompensationsmaßnahmen:

Für mögliche kompensationsbedürftige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere und Pflanzen unterscheiden die Hinweise des angewendeten Ausgleichserlasses zwischen Flächen mit einer allgemeinen Bedeutung für den Naturschutz und solchen mit einer besonderen Bedeutung für den Naturschutz. Dabei wird davon ausgegangen, dass in der Regel nur auf Flächen mit einer besonderen Bedeutung für den Naturschutz erhebliche oder nachhaltige und damit auszugleichende Beeinträchtigungen von Arten und Lebensgemeinschaften auftreten.

Die Ackerfläche ist den Flächen allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz zuzuordnen. Bei den Knickstrukturen handelt es sich um Landschaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz.

Zu den Knickstrukturen werden private Grünflächen bzw. Maßnahmenflächen angeordnet, die erhebliche Beeinträchtigungen dieser schützenswerten Strukturen vermeiden.

Für die Anlage eines Fußweges wird die Entfernung von 2 Straßenbäumen am südöstlichen Rand des Plangebietes notwendig. Bei den wegfallenden Straßenbäumen handelt es sich um 2 junge Stieleichen (Stammumfänge liegen bei ca. 0,80 m und 0,90 m). Der Eingriff ist nach dem Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ vom 20.01.2017, welcher auch Aussagen zur Ausgleichsbemessung für das Fällen von Bäumen und Baumgruppen trifft, durchzuführen. Demnach wird für das Fällen landschaftsbestimmender oder ortsbildprägender Bäume oder Baumgruppen gem. § 8 Abs. 1 Nr. 9 und § 21 Abs. 4 Nr. 3 LNatSchG eine Ausnahmegenehmigung erforderlich. Bäume oder Baumgruppen gelten dann als landschaftsbestimmend oder ortsbildprägend, wenn sie die Eigenart des Landschaftsbildes bzw. des Ortsbildes wesentlich mitgestalten. In der Regel erfüllen Bäume mit einem Stammumfang von 2 m gemessen in einem Meter Höhe oder Baumgruppen mit entsprechendem Erscheinungsbild diese Merkmale. Besondere Formen, wie herausragende Solitärer Bäume, können jedoch unabhängig vom Stammumfang landschaftsbestimmend oder ortsbildprägend sein.

Die vom Eingriff betroffenen Bäume gestalten die Eigenart des Landschaftsbildes bzw. des Ortsbildes aufgrund ihres geringen Alters und ihres strauchartigen Wuchses nicht wesentlich mit. Landschaftsbestimmende bzw. ortsbildprägende Bäume befinden sich weiter südwestlich der künftig fortfallenden Bäume und werden zum Erhalt festgesetzt. Ein Ausgleichserfordernis entsteht nicht.

2.2.1.2. Fläche

Fläche (Bestand und Prognose):

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Rand des Siedlungskörpers des Hauptortes Rümpel und umfasst eine Fläche von ca. 15.500 m², die erstmals baulich überplant wird.

Die Flächeninanspruchnahme außerhalb schutzwürdiger Bereiche ist als nicht erheblich einzustufen.

Fläche (Maßnahmen):

Maßnahmen werden nicht erforderlich.

2.2.1.3. Boden

Boden (Bestand):

In der naturräumlichen Gliederung liegt Rümpel im Schleswig-Holsteinischen Hügelland und ist der Untereinheit Stormarner Endmoränengebiet zuzuordnen. Das Gelände im Plangebiet fällt in nordöstliche Richtung ab. Nach den Angaben der geologischen Karte von Schleswig-Holstein (Maßstab 1 : 250.000) im Umweltportal S-H bestehen im Plangebiet hauptsächlich glazigene Ablagerungen (Till der Grund- und Endmoränen) sowie in einem untergeordneten nördlichen Teil glazifluviatile Ablagerungen über glazigenen kaltzeitlichen Ablagerungen, was auf das Vorkommen von Geschiebelehm bzw. Geschiebemergel hindeutet. Bei dem vorherrschenden Bodentyp im nördlichen Bereich handelt es sich um Braunerde. Im nordöstlichen Teil des Plangebietes sind Pseudogley-Kolluviale vorhanden.

Gemäß Baugrunduntersuchung (Sachverständigen-Ring Dipl.-Ing. H.-U. Mücke GmbH, 20.12.2022) wurden durch insgesamt zehn Kleinrammbohrungen die Baugrundverhältnisse untersucht. Demnach stehen im Plangebiet unterhalb des humosen Deckhorizontes gemischtkörnige Sande sowie bindige Geschiebeablagerungen in Wechsellagerung an. Örtlich begrenzt, sind innerhalb der Sande z. T. humushaltige/organische Sedimente abgelagert. Die anstehenden Sande sind zwischen überschlägig etwa 1,6 m und 4,5 m unter GOK wassergesättigt.

In Bezug auf die bodenfunktionale Gesamtleistung kommt den Böden im Plangebiet eine sehr geringe Bedeutung zu.

Der Boden im Plangebiet ist insbesondere durch die landwirtschaftliche Nutzung mit entsprechender Bodenbearbeitung sowie den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln vorbelastet.

Boden (Prognose):

Baubedingte Auswirkungen:

Durch Bautätigkeiten kann es zumindest zeitweise zu Verdichtungen und damit Veränderungen des Bodenluft- und -wasserhaushaltes mit Auswirkungen auf die Bodenfunktionen kommen.

Anlagebedingte Auswirkungen:

Der Eingriff erfolgt durch die geplante Überbauung und die damit einhergehende zusätzliche Versiegelung. Hierdurch werden die natürlichen Bodenfunktionen (Lebensraumfunktion, Funktion im Wasserhaushalt, Regulationsfunktion) beeinträchtigt. Es erfolgt eine vollständige Herausnahme der überbaubaren Flächen aus den natürlichen Kreisläufen. Die Böden erlangen keine besondere Bedeutung.

Durch die beabsichtigte Planung erfolgt eine Vollversiegelung von rd. 2.429 m² Fläche durch die mögliche Bebauung.

Die Grundstückszufahrten und die befestigten Flächen auf den Baugrundstücken (Stellplätze, Wege) sind wasserdurchlässig (z.B. wasserdurchlässiges Pflaster) herzustellen.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

Der mögliche Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im Bereich des künftigen Gartenlandes des Wohngebietes ist nicht erheblicher als der der bisherigen Bewirtschaftung des Ackerlandes einzuschätzen.

Boden (Maßnahmen):

Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen:

Das Plangebiet liegt außerhalb von Böden besonderer Bedeutung. Die Versiegelung größerer zusammenhängender Flächen wurde durch die Festsetzung, dass maximal 30 % der Grundstücksfläche überbaut werden dürfen, vermieden. Eine Eingriffsminimierung wird durch Festsetzungen zu zulässigen Oberflächenmaterialien erreicht. So sind Grundstückszufahrten und die befestigten Flächen auf den Baugrundstücken (Stellplätze, Wege) mit wasserdurchlässigen Materialien herzustellen. Eine Beeinträchtigung des Oberbodens kann durch einen schonenden Umgang während der Bauphase weitgehend vermieden werden (z.B. durch Plattenwege/Baumaßnahmen auf abgetrocknetem Boden). Die Einrichtung der Bereitstellungsflächen für Baumaterialien und Baufahrzeuge ist nur auf den für die Baumaßnahme geräumten Flächen zulässig. Zusätzliche Baustelleneinrichtungen und Materiallager außerhalb der freigestellten Bereiche sind nicht vorgesehen. Der Oberboden auf den Baugrundstücken ist vor Beginn der Bauarbeiten gem. DIN 18 300 fachgerecht abzuschleppen und zur Wiederverwendung an geeigneter Stelle fachgerecht in Mieten zwischenzulagern. Bei längerfristiger Lagerung werden Oberbodenmieten nicht höher als 3 m angelegt und zwischenbegrünt. Nach § 5.1 der DIN 19731 ist Bodenmaterial getrennt zu lagern.

Die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Stormarn teilt folgende Hinweise mit, die im Rahmen der Erschließungsplanung zu beachten und abzuarbeiten sein werden.

I. Vorsorgender Bodenschutz

Nachfolgende Hinweise des vorsorgenden Bodenschutzes sind zur Sicherung der Funktion des Bodens nach § 1 BBodSchG i. V. m. § 1a Abs. 2 BauGB und zur Vorsorge gegen das Entstehen der Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung nach § 7 BBodSchG i. V. m. § 4 BBodSchV zu beachten:

1. Im Zuge der Bauausführungsplanung für die Erschließung des B-Plan-Gebiets Nr. 7 ist ein Bodenmanagementkonzept in Anlehnung an die DIN 19639: 2019-09 - Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben zu erstellen und der UBB zur Abstimmung vorzulegen (bodenschutz@kreis-stormarn.de). Das Bodenmanagementkonzept enthält ein Bodenmaterialmanagement (welche Böden, wieviel Boden und welche Handhabung) sowie die Planung der Ausführung und Maßnahmen zum Schutze des Bodens.

2. Der abgeschobene oder ausgehobene Oberboden ist ausschließlich wieder als Oberboden zu verwenden. Eine Verwertung als Füllmaterial ist nicht zulässig. Überschüssiger Oberboden ist möglichst ortsnah einer höherwertigen Verwertung zuzuführen.

3. Der Beginn der Erschließung ist der UBB spätestens 2 Wochen vorab mitzuteilen (E-Mail: bodenschutz@kreis-stormarn.de).

Es ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. Bei allen Bodenarbeiten hat die Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen Vorrang vor der Beseitigung. Es ist eine sinnvolle Baufeldeinteilung vorzunehmen, um eine unregelmäßige Befahrung des Bodens zu vermeiden. Die „DIN 19639: 2019-09 – Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“, „DIN 19731:1998-05 – Bodenbeschaffenheit, Verwertung von Bodenmaterial“ und „DIN 18915:2018-06 - Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ sowie das Informationsblatt „Verwendung von torfhaltigen Materialien aus Sicht des Bodenschutzes“ (LLUR, 2010) sind zu beachten.

Sofern bei der Erstellung der Zuwegungen, Lagerflächen und Stellflächen Fremdmaterialien verwendet werden, ist ab dem 1.08.2023 die Mantelverordnung zu beachten. Bei Verwertung des Oberbodens außerhalb der beantragten Maßnahme (z. B. landwirtschaftlicher Aufbringung, Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht) sind die §§ 6 - 8 BBodSchV zu beachten. Eine entsprechende Anzeige ist bei der unteren Bodenschutzbehörde zu stellen (bodenschutz@kreis-stormarn.de).

Kompensationsmaßnahmen:

Mit der Realisierung der vorliegenden Planung ist von einer nachhaltigen Veränderung des Bodenhaushaltes auszugehen, so dass die Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen notwendig ist. Der Ausgleich eines Eingriffs in den Bodenhaushalt ist lediglich in sehr begrenztem Umfang möglich, da er in der Regel nur durch die Entsigelung von Flächen bzw. die Wiederherstellung der Bodenfunktionen durchführbar ist. Derartige Flächen finden sich nur in seltenen Fällen in einem Plangebiet, es muss daher auf Ersatzmaßnahmen ausgewichen werden. Die Hinweise zur Anwendung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Innenministeriums sehen als Ersatz für einen Eingriff in das Schutzgut Boden die Herausnahme von Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung und die Entwicklung dieser Flächen hin zu einem naturbetonten Biotop vor. Dabei sind versiegelte Gebäudeflächen und versiegelte Oberflächenbeläge in einem Verhältnis von mind. 1: 0,5 und wasserdurchlässige Oberflächenbeläge von mind. 1: 0,3 auszugleichen. Die aufgrund der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ I) und der zulässigen Überschreitungen (GRZ II) resultierende mögliche Versiegelung ist in nachstehender Tabelle aufgeführt.

Entsprechend ergibt sich rechnerisch aus der reinen Bodenversiegelung für den Planungsbereich folgender Mindestbedarf an Ausgleichsfläche:

Ausgleichsbedarf für das Schutzgut Boden			
Eingriffsflächen	Vollversiegelung Ausgleichserfordernis im Verhältnis 1 : 0,5	Teilversiegelung Ausgleichserfordernis im Verhältnis 1 : 0,3	Summe
<u>Allgemeines Wohngebiet</u> Gesamtgröße: 9.110 m² GRZ I: 0,3 2.733 m² GRZ II: 0,15 1.367 m²	2.733 m² x 0,5 1.367 m²	1.367 m² x 0,3 410 m²	1.777 m²
<u>Verkehrsflächen neu</u> Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (ohne Mulden, mit Überfahrten): 1.747 m² Straßenverkehrsfläche: 195 m² Gesamt: 1.942 m²	1.942 m² x 0,5 971 m²	-	971 m²
Summe	2.338 m²	410 m²	2.748 m²

Um die verbleibenden Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen auszugleichen, sind gem. vorliegender Bilanzierung auf einer mind. **2.748 m²** großen Fläche bodenfunktionsbezogene Kompensationsmaßnahmen durchzuführen. Werden höherwertige Flächen entwickelt, erhöht sich das Ausgleichsvolumen entsprechend der Flächenwertigkeit.

Gemäß Erlass 'Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Innenministeriums vom 09.12.2013', sowie dessen Anlage können Flächen der (Bau-/Eingriffs-) Grundstücke, die aufgrund von Festsetzungen naturnah zu gestalten sind, zu 75 % als Ausgleichsmaßnahme angerechnet werden. Im Plangebiet werden Knickschutzstreifen (ca. **2.405 m²**) aufgrund entsprechender Festsetzungen naturnah gestaltet. **Hiervon können aufgrund von Abstandsregeln zum Knickwallfuß sowie Baugrenzen 986,5 m² für einen bodenbezogenen Ausgleich herangezogen werden.** Diese Flächen haben einen Kompensationswert von ca. **740 m²** (**986,5 m²** x 0,75).

Es verbleibt ein Ausgleichserfordernis von 2.008 m². Dieses soll durch den Ankauf von Ökopunkten erbracht werden. Der Ausgleich wird bis zum Satzungsbeschluss mit der UNB abgestimmt und die Planunterlagen entsprechend ergänzt.

2.2.1.4. Wasser

Wasser (Bestand):

Im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung existieren keine Oberflächengewässer.

Hinsichtlich des Grundwassers sind vor dem Hintergrund der Bodenbewertung im Umweltportal S-H keine ökologisch bedeutsamen hohen Grundwasserstände zu erwarten. Gemäß Baugrunderkundung (Sachverständigen-Ring Dipl.-Ing. H.U. Mücke GmbH, 20.12.2022) wurden Wasserstände zum Zeitpunkt der Erkundungsmaßnahme in den Baugrundaufschlüssen zwischen rd. 1,6 m unter GOK und rd. 4,5 m unter GOK angetroffen. Die Grundwasserstände im Untersuchungsgebiet unterliegen klimatischen und witterungsbedingten Schwankungen ($\approx \pm 1,0$ m), oberhalb bindiger Schichten ist generell ebenso mit Stau- und Schichtenwasser zu rechnen. Aufgrund der anstehenden, gering wasserdurchlässigen Bodenformationen (z.B. bindige Geschiebeablagerungen, Schluffmudde), kann Stau- und Schichtenwasser insbesondere nach intensiven und länger anhaltenden Niederschlägen kurzfristig aufstauen.

Aufgrund der vorgefundenen Bodenformationen ist eine Regenwasserversickerung grundsätzlich in der ungesättigten Zone der anstehenden Sande, z.B. über Rohr-Rigolen, Sickermulden oder Sickerschächte möglich. Die Standortbedingungen sind für konkrete Bauvorhaben zu verifizieren und gesondert zu bewerten. Humose und organische Schichten sind bei Erfordernis am Standort von Versickerungsanlagen vollständig zu entfernen.

Es muss ein Abstand von 10 m zum nächsten Keller und ein Grundwasserflurabstand von mindestens 1 m zur Unterkante einer Versickerungsanlage eingehalten werden. Jahreszeitliche Wasserstandsschwankungen sowie die baulichen und betrieblichen Hinweise des DWA-Arbeitsblattes müssen beachtet werden.

Das anfallende Oberflächenwasser **im Bereich öffentlicher Flächen** wird in Mulden, die kaskadenartig entlang der Erschließungsstraße angeordnet sind, zurückgehalten und versickert. Sollten Starkregenereignisse eintreten, wird das Wasser aus den Mulden, dem natürlichen Gefälle folgend, auf eine **Retentions- und Versickerungsanlage** im Nordosten des Plangebietes geleitet. Dort wird das Oberflächenwasser zurückgehalten und versickert.

Die Flächen im Plangebiet besitzen für das Schutzgut Wasser allgemeine Bedeutung.

Vorbelastungen bestehen ggf. durch Schadstoff- und Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft.

Wasser (Prognose):

Baubedingte Auswirkungen:

Durch Bautätigkeiten kann es im Umfeld zumindest zeitweise zu Verdichtungen und damit Veränderungen des Bodenluft- und -wasserhaushaltes mit Auswirkungen auf die Bodenfunktionen kommen. Je höher der Grundwasserspiegel ansteht, umso

wahrscheinlicher ist es, dass der Grundwasserfluss durch Baumaßnahmen unterbrochen bzw. abgelenkt wird.

Anlagebedingte Auswirkungen:

Der Eingriff erfolgt durch die geplante Überbauung und die damit einhergehende zusätzliche Versiegelung, wodurch sich die potenziell versickerungsfähige Oberfläche erheblich verringert. Die Zunahme der Versiegelung führt zu einem höheren und schnelleren Abfluss des Niederschlagswassers und verringert somit die Grundwasserneubildung.

Durch die beabsichtigte Planung erfolgt eine Vollversiegelung von ca. 2.429 m² Fläche durch die mögliche Bebauung.

Dauerhafte Grundwasserabsenkungen im Plangebiet sind nicht zulässig.

Wasser (Maßnahmen):

Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen:

Die Versiegelung größerer zusammenhängender Flächen wurde durch die Festsetzung, dass maximal 30 % der Grundstücksfläche überbaut werden dürfen, vermieden. Eine Eingriffsminimierung wird durch Festsetzungen zu zulässigen Oberflächenmaterialien erreicht. So sind die Grundstückszufahrten und befestigten Flächen auf den Baugrundstücken, wie bspw. Stellplätze und Wege, mit wasserdurchlässigen Materialien herzustellen.

Gemäß Entwässerungskonzept wird die Niederschlagsbeseitigung der Verkehrsflächen des Plangebietes über 2,30 m bis 2,70 m breite Mulden abgewickelt, die straßenbegleitend und aufgrund des Längsgefälles kaskadenartig hergestellt werden. Im Nordosten des Plangebietes wird darüber hinaus eine ca. 700 m² große Retentions- und Versickerungsanlage angelegt, die in einem Teilbereich mit einer Tiefe von max. 0,30 m hergestellt wird.

Die Pflicht zur Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers der Baugrundstücke wird auf die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstücks übertragen. Hierzu wird die Pflicht zur Zurückhaltung des Oberflächenwassers auf den Grundstücken festgesetzt. Anfallendes Oberflächenwasser ist vollständig auf den Grundstücken in geeigneten Einrichtungen (Zisternen) zurückzuhalten und zur Gartenbewässerung bzw. als Brauchwasser zu nutzen. Für jedes Baugrundstück ist eine Zisterne mit einem Volumen von mind. 2,5 m³ vorzusehen. Bei Bedarf sind als Alternative Versickerungsanlagen auf dem Baugrundstück vorzusehen.

Bei hoch anstehendem Grundwasser wird empfohlen, auf den Bau eines Kellers zu verzichten. Sollte dies nicht möglich sein, so sind im Grundwasser liegende Bauwerksteile dauerhaft gegen das Grundwasser abzudichten („Weiße Wanne“ oder „Schwarze Wanne“). Eine dauerhafte Grundwasserabsenkung unter den mittleren Grundwasserstand z.B. mittels Drainage ist als vermeidbare Beeinträchtigung des Grundwassers zu unterlassen (§ 5 Wasserhaushaltsgesetz). Eine wasserrechtliche

Erlaubnis für eine dauerhafte Grundwasserabsenkung kann für Neubaumaßnahmen nicht erteilt werden. Für eine vorübergehende Grundwasserabsenkung während der Baumaßnahmen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Stormarn mit folgendem Formular zu beantragen: www.kreis-stormarn.de/lvw/forms/4/43/AntragGrundwasserabsenkungBaumassnahmen.pdf. In Abhängigkeit von der Dauer, dem Umfang der Grundwasserentnahme und der Auswirkungen auf den Wasserhaushalt kann die Voraussetzung für eine erlaubnisfreie Grundwasserbenutzung vorliegen. Dies wird im Erlaubnisverfahren geprüft.

Kompensationsmaßnahmen:

Es werden keine Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in das Schutzgut Wasser erforderlich.

2.2.1.5. Luft/Klima

Luft, Klima (Bestand und Prognose):

Das Klima in Schleswig-Holstein ist stark durch die Lage zwischen Nord- und Ostsee geprägt. Es ist mit seinen feuchten, milden Wintern und hohen Niederschlägen als gemäßigtes, feucht temperiertes und ozeanisches Klima zu bezeichnen. Lokalklimatisch besitzt die Ackerfläche eine kaltluftbildende Funktion. Die Knickgehölze und Einzelbäume tragen zur Frischluftbildung und Luftregeneration bei, wobei diesen aufgrund der relativ geringen Größe, der schmalen Ausbildung, des relativ jungen Alters und/oder der relativ geringen Bestockungsdichte nur eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Klima zukommt.

Das Untersuchungsgebiet liegt ca. 1 km weit von der Autobahn A 21 entfernt und somit außerhalb von lufthygienisch belasteten Gebieten. Die Gehölzstrukturen (Knicks und Einzelbäume) an der nördlichen, westlichen und südöstlichen Plangebietsgrenze besitzen allgemein positive lufthygienische Funktionen (Staubfilterung, Sauerstoffproduktion). Das Gebiet besitzt allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Luft.

Vorbelastungen bestehen nicht.

Baubedingte Auswirkungen:

Während der Baumaßnahme kommt es zu vorübergehenden Belastungen der Luft mit Schadstoffen und Stäuben durch den Betrieb der Baufahrzeuge und -maschinen. Diese zeitlich begrenzten Stoffeinwirkungen werden jedoch zu keinen erheblichen Wirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft führen.

Anlagebedingte Auswirkungen:

Die Ermöglichung zur Versiegelung von Böden und Entfernung von Gehölzstrukturen verursacht eine lokale Verschlechterung der Luftqualität. Die Ackerfläche wird sich von einem Freiraumklima hin zu einem durch Trockenheit und Wärmebildung geprägten Klima von Siedlungsbereichen entwickeln.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

Betriebsbedingte, erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft werden durch die Nutzung des Plangebietes als Wohngebiet nicht erwartet.

Luft, Klima (Maßnahmen):

Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Luft/Klima werden nicht erforderlich.

2.2.1.6. Landschaft

Landschaft (Bestand):

Das Plangebiet befindet sich westlich der zentralen Ortslage des Hauptortes Rümpel und wird über eine neue Erschließungsstraße mit Anbindung an die K 88 erschlossen. Der betroffene Landschaftsbildraum besitzt durch die intensive ackerbauliche Nutzung und das wahrnehmbare Knicknetz hinsichtlich der Vielfalt und Natürlichkeit eine mittlere Bedeutung. Das Plangebiet erhält aufgrund der mäßigen Natürlichkeit und Vielfalt eine allgemeine Bedeutung. Als Landschaftselemente mit besonderer Bedeutung im Plangebiet sind die Knicks und Einzelbäume zu betrachten. Das Plangebiet ist z. T. von der K 88 aus einsehbar.

Vorbelastungen ergeben sich durch die K 88.

Landschaft (Prognose):

Baubedingte Auswirkungen:

Die baubedingten Auswirkungen auf das Landschaftsbild ergeben sich insbesondere durch visuelle Beeinträchtigungen durch Baumaschinen und sonstige technische Geräte. Zudem haben Offenbodenbereiche, Baugruben und Bodenlager einen negativen Einfluss auf das Landschaftsbild. Des Weiteren wird das Landschaftserleben auch durch akustische Beeinträchtigungen gestört. Aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Baumaßnahme ist die Erheblichkeit jedoch als gering einzuschätzen.

Anlagebedingte Auswirkungen:

Aufgrund der abschirmenden Wirkung der Knickstrukturen an der nördlichen und westlichen Plangebietsgrenze sowie Einzelbäume am südöstlichen Plangebietsrand entstehen in diese Richtungen keine weitreichenden optischen Wirkungen. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes erfolgen Richtung Süden, da hier abschirmende Strukturen fehlen.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

Insbesondere auf den nördlich und westlich angrenzenden Freiflächen führt die Planung zu einer Zunahme von visuellen und akustischen Störreizen. Der anthropogene Druck auf angrenzende Biotopstrukturen wird durch die geplanten Nutzungen im Plangebiet auf die angrenzenden Knickstrukturen und Bäume zunehmen.

Landschaft (Maßnahmen):

Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen:

Eingriffsvermeidend wirken Festsetzungen zur Begrenzung der Gebäudehöhe. Durch den überwiegenden Erhalt der vorhandenen Knickstrukturen und Einzelbäume können erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild minimiert werden.

Kompensationsmaßnahmen:

Richtung Süden erfolgen weitreichende optische Einwirkungen, da in diesem Bereich abschirmende Strukturen fehlen. Zur Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild werden am südlichen Plangebietsrand Baumpflanzungen festgesetzt. Weitere Kompensationsmaßnahmen werden nicht erforderlich.

2.2.1.7. Biologische Vielfalt

Biologische Vielfalt (Bestand und Prognose):

Das Plangebiet umfasst eine intensiv genutzte Ackerfläche. Randlich befinden sich Knickstrukturen und Einzelbäume. Insbesondere die Knickstrukturen und älteren Bäume bieten Lebensraum für allgemein verbreitete Arten, darunter auch besonders bzw. streng geschützte Arten.

Die Knicks und älteren Bäume besitzen besondere Bedeutung.

Bei Umsetzung des geplanten Vorhabens werden bedeutsame Flächen bzw. Landschaftselemente im geringen Maße beseitigt, so dass keine erhebliche Herabsetzung der Biologischen Vielfalt eintritt.

Biologische Vielfalt (Maßnahmen):

Kompensationsmaßnahmen werden nicht erforderlich.

2.2.1.8. Menschen, menschliche Gesundheit und Bevölkerung

Lärmimmissionen (Bestand und Prognose):

Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rümpel wurde eine schalltechnische Untersuchung durch den TÜV Nord durchgeführt. Maßgebliche Verkehrslärmimmissionen gehen demnach von der Bahnstrecke Hamburg – Lübeck und den Bundesautobahnen A 1 und A 21 aus. Für die Kreisstraßen im Gemeindegebiet, sind keine erheblichen Lärmimmissionen zu erwarten. Zur Einschätzung der Lärmemissionen aus Verkehr der K 88 wurde eine überschlägige Überprüfung der Verkehrslärmbelastung nach DIN 18005 auf der Grundlage einer Verkehrszählung vorgenommen, bei der ein Verkehrsaufkommen von 793 KFZ/24 h ermittelt wurde. Die Überprüfung hat für die direkt an der K88 im Plangebiet gelegenen Grundstücke Immissionswerte von 52,0 dB tags und 43,2 dB nachts ergeben. Dies bedeutet Anforderungen des Lärmpegelbereichs II, die bereits durch Wärmeschutzmaßnahmen an den Gebäuden erfüllt werden.

Geruchsimmissionen (Bestand und Prognose):

Zur Vermeidung von Konflikten zwischen Standorten landwirtschaftlicher Betriebe und Wohnnutzungen sind entsprechende Abstandsregelungen zwischen den

Nutzungsansprüchen einzuhalten. Nach Aussage der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein (Stand: 24.07.2015) wirtschaften in der Gemeinde Rümpel sieben landwirtschaftliche Betriebe. Drei Standorte befinden sich im Außenbereich, vier Betriebe liegen innerhalb oder am Rande der Ortslage.

Der TÜV Nord hat im Rahmen der Neuauflistung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rümpel ein Gutachten zu Geruchsimmissionen nach der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) durch landwirtschaftliche Betriebe für die Gemeinde Rümpel (Stand: 09.02.2021) erstellt. Es wurden insgesamt sechs relevante Tierhaltungen ermittelt. Eine vorhandene Tierhaltung im Gemeindegebiet ist zur Ermittlung der Geruchsimmissionen in den Teilgebieten aufgrund der Tierzahlen und der Entfernungen nicht relevant. Die Überprüfung der Geruchsimmissionen hat ergeben, dass das Plangebiet deutlich außerhalb der Bereiche mit Kenngrößen von 10 % der Jahresstunden und mehr liegt. Demnach ist der Immissionss(grenz)wert für Wohngebiete dort eingehalten. Eine Erheblichkeit wird daher nicht gesehen. Zukünftig sind die Geruchs-Immissionswerte der neuen TA Luft 2021 (vormals GIRL) einzuhalten und die Gesamt-Zusatzbelastung, z. B. bei Änderung/Erweiterung bestehender landwirtschaftlicher Betriebe, nach dem neuen Verfahren zu berechnen. Dies wurde im vorliegenden Geruchsgutachten noch nicht berücksichtigt. Gravierende Änderungen zur vorliegenden Untersuchung sind aufgrund der Entfernung des Plangebietes zu den vorhandenen Immissionsorten nicht zu erwarten.

Geruchsimmissionen (Maßnahmen):

Maßnahmen werden nicht erforderlich.

2.2.1.9. Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter (Bestand und Prognose):

Das Archäologische Landesamt weist darauf hin, dass sich das Plangebiet in einem archäologischen Interessengebiet befindet. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes. Da zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich. Bei Beachtung der Hinweise wird nicht von einer Erheblichkeit ausgegangen.

Sachgüter (Bestand und Prognose):

Die Planung initiiert Auswirkungen auf den Wert der Sachgüter (Wertveränderung der betroffenen Grundstücke, Veränderung der Situation für angrenzende Grundstücke); bei Einhaltung der Grenzabstände gem. LBO wird nicht von einer Erheblichkeit ausgegangen.

2.2.1.10. Wechselwirkungen und -beziehungen

Wechselwirkungen und -beziehungen (Bestand und Prognose):

Die bekannten Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern wurden bereits bei den jeweiligen Schutzgütern berücksichtigt. Angaben über die Erheblichkeit der Auswirkungen des Vorhabens, Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind den jeweiligen Ausführungen zu den Schutzgütern zu entnehmen. Durch die Wechselwirkungen zwischen den Belanggruppen werden keine maßgeblich über die für die einzelnen Schutzgüter genannten erheblichen Auswirkungen hinausgehenden Auswirkungen verursacht. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

2.2.1.11. Übersicht über Eingriffe und Kompensation

Aus der naturschutzfachlichen Eingriffsbilanzierung und Artenschutzprüfung erwachsen nach Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen die folgenden Kompensationserfordernisse:

Eingriff		Kompensation			
Umweltbelang	Eingriffsart	Erfordernis	Maßnahme	tatsächliche Größe	anrechenbare Größe
Boden	Versiegelung	2.748 m ²	Intern: Anlage Knick- schutzstreifen	2.405 m ²	740 m ²
			Extern: 2.008 Öko- punkte Angaben zum Ökokonto wer- den bis zum Satzungs-be- schluss ergänzt		2.008 m ²
Wasser	Versiegelung	Versickerung bzw. Ableitung anfallenden Niederschlags- wassers	Rückhal- tung/Versicker- ung anfallen- den Nieder- schlagswassers	-	-
Tiere und Pflanzen	Kein erhebli- cher Eingriff	-	-	-	-
Landschaft	Baukörper	Abschirmung zur freien Land- schaft	Pflanzung von 2 Bäumen	-	-

Eingriff		Kompensation			
Umweltbelang	Eingriffsart	Erfordernis	Maßnahme	tatsächliche Größe	anrechenbare Größe
Klima und Luft	Kein erheblicher Eingriff	-	-	-	-
Fläche	Kein erheblicher Eingriff	-	-	-	-
Wechselwirkungen und -beziehungen	Kein erheblicher Eingriff	-	-	-	-
Biologische Vielfalt	Kein erheblicher Eingriff	-	-	-	-

2.2.2. Schutzgebiete und -objekte des Naturschutzes

2.2.2.1. Gesetzlich geschützte Biotope

An der nördlichen und westlichen Plangebietsgrenze befinden sich Knickstrukturen, welche gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG geschützt sind. Sofern im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eine Beseitigung oder Beeinträchtigung durch angrenzende Nutzungen nicht über geeignete Festsetzungen vermieden werden kann, wird eine Ausnahme gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 3 LNatSchG oder eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG von der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

An der südöstlichen Plangebietsgrenze befinden sich Bäume, die von der Unteren Naturschutzbehörde als markant bzw. landschaftsbestimmend gem. § 8 Abs. 1 Nr. 9 und § 21 Abs. 4 Nr. 3 LNatSchG eingestuft werden. Sofern im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eine Beseitigung oder Beeinträchtigung durch angrenzende Nutzungen nicht über geeignete Festsetzungen vermieden werden kann, wird eine Ausnahme gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 3 LNatSchG oder eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG von der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

Weitere gesetzlich geschützte Biotop sind im Plangebiet und der näheren Umgebung nicht bekannt.

2.2.2.2. Besonderer Artenschutz

Im Plangebiet können sich gem. § 7 Abs. 1 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützte Arten bzw. gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützte Arten befinden. Anhand vorliegender Informationen zu Lebensraumstrukturen wurde eine Artenschutzrechtliche Prüfung unter besonderer Berücksichtigung artenschutzrechtlich relevanter Arten durchgeführt. Die Artenschutzrechtliche Potenzialeinschätzung wird in Kapitel 2.2.1.1 angeführt.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass bei der Umsetzung der vorliegenden Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten können, die jedoch durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden können. Unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse sind daher nicht zu erwarten.

2.2.3. Technischer Umweltschutz

2.2.3.1. Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abwässern und Abfällen

Bestand und Prognose:

Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sind anzuwenden. Die Beseitigung von Abwässern und Abfällen erfolgt über die Entsorgungseinrichtungen der Gemeinde. Beim Betrieb der Entsorgungseinrichtungen sind die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien ebenfalls anzuwenden.

Anfallendes Regenwasser soll nach Möglichkeit auf dem Grundstück versickert werden, dazu sollen die Flächen für Stellplätze und Wege wasserdurchlässig hergestellt werden. Im Bereich der anstehenden Sande ist eine Regenwasserversickerung grundsätzlich in der ungesättigten Zone z. B. über Rohr-Rigolen, Sickermulden oder Sickerschächte möglich. Sickermulden entlang der Erschließungsstraße nehmen anfallendes Regenwasser auf. Bei Starkregenereignissen wird das Regenwasser, dem Gefälle entsprechend, Richtung Nordosten zu einer **Retentions- und Versickerungsanlage** geleitet, wo es zurückgehalten wird bzw. versickert.

Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

2.2.3.2. Nutzung erneuerbarer Energien / effiziente Nutzung von Energie

Bestand und Prognose:

Die Energieversorgung des Gebietes erfolgt durch Anschluss an das Netz der Versorgungsträger in der Gemeinde. Bei der Energieerzeugung bzw. -bereitstellung sowie im Rahmen der objektbezogenen Bauausführung sind die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien anzuwenden.

Zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien sind die nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu mind. 50% mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche).

Werden Solarwärmekollektoren auf Dachflächen errichtet, so können die hiervon beanspruchten Flächen auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden.

Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

2.2.3.3. Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Bestand und Prognose:

Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien zur Begrenzung von Emissionen aus Feuerungsanlagen oder anderen emittierenden Betriebseinrichtungen sind anzuwenden. Die verkehrsbedingten Luftschadstoffe steigen durch die Planung nur geringfügig. Immissionen oberhalb der Grenzwerte der 44. BImSchV sind nicht zu erwarten. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

2.2.3.4. Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen

Bestand und Prognose:

Im Hinblick auf zu erwartende Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit der nach der Satzung zulässigen Störfallbetriebe im Sinne der Seveso-III-Richtlinie, wird festgestellt, dass sich im Plangebiet sowie der weiteren Umgebung kein derartiger Betrieb befindet und durch die vorliegende Planung auch nicht begründet wird.

2.2.4. Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen

Bestand und Prognose:

In der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes wird das Plangebiet bereits als Entwicklung für Wohnbauflächen dargestellt. Die naturschutzfachliche Bewertung für diese Erweiterungsfläche wird mit geeignet bewertet. Die vorliegende Planung entspricht somit den Empfehlungen zur baulichen Entwicklung im Landschaftsplan.

2.2.5. Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Bei Nichtdurchführung der Planung verbleibt es bei der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung des Plangebietes und damit aufgrund dieser langjährigen Nutzung beim Ist-Zustand der abiotischen und biotischen Bedingungen.

2.2.6. Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Derzeitig befinden sich im Wirkungsbereich des Plangebietes keine weiteren Bebauungspläne und/oder Bauvorhaben in Aufstellung. Eine Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete kann somit ausgeschlossen werden.

2.2.7. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Gemeinde Rümpel hat sich im Rahmen der Aufstellung des Siedlungsentwicklungskonzeptes (2016) und der Neuaufrstellung des Flächennutzungsplans (abschließender Beschluss 14.12.2022) intensiv mit den Innenentwicklungspotentialen und der Siedlungsentwicklung im Gemeindegebiet auseinandergesetzt. Dabei wurden die im Landschaftsplan dargestellten Werte des Naturhaushaltes berücksichtigt und insbesondere Flächen im direkten Ortsrandbereich mit geringer Bedeutung für den Naturhaushalt als Siedlungsentwicklungsbereiche dargestellt. Die überplante Fläche wurde im Siedlungsentwicklungskonzept mit der höchsten Priorität bewertet und in der Neuaufrstellung des Flächennutzungsplanes als Wohnbaufläche dargestellt. Das Flurstück befindet sich bereits im Eigentum der Gemeinde.

Um einen Überblick über die im Siedlungsbereich vorhandenen Innenentwicklungspotenziale zu erhalten, hat die Gemeinde ein Siedlungsentwicklungskonzept erstellt, in dem u.a. die Baulücken eingetragen wurden, die bereits erschlossen sind und bebaubar wären. Für die ermittelten Flächen gilt, dass eine äußere Erschließung und Infrastruktur in ausreichendem Maße gegeben ist und keine bodenordnenden Maßnahmen erforderlich werden. Einzelne Teilbereiche werden gegenwärtig als Gärten sowie prägende Grünflächen oder anderweitig (z. B. landwirtschaftlich oder gewerblich) genutzt und können demnach nicht unmittelbar, als Freifläche bebaut werden. Aus der Bewertung ergibt sich, dass der konkrete örtliche Bedarf nach Wohnbauflächen über die vereinzelt gegebenen Baulücken nicht gedeckt werden kann. Darüber hinaus ist nur teilweise bekannt, ob seitens der jeweiligen Grundstückseigentümer auch Veräußerungsinteresse besteht, so dass sich eine mögliche Bebauung der Freiflächen dem Einfluss der Gemeinde weitgehend entzieht.

Dem vorhandenen Bedarf an Baugrundstücken kann momentan durch die Gemeinde nicht entsprochen werden. Die im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 7 ausgewiesenen Bauflächen sollen daher die Nachfrage mittelfristig decken. Unter Berücksichtigung des Planungsziels scheiden wesentlich andere Planungsmöglichkeiten aus.

Die Landesplanungsbehörde teilt mit, dass gegenüber der Planung aus raumordnerischer Sicht aufgrund der vor Ort getroffenen Abgrenzung zwischen Regionalem Grünzug und Ortslage keine Bedenken bestehen. Berücksichtigt wurden dabei auch die begrenzten Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Rümpel.

2.3. Zusätzliche Angaben

2.3.1. Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Die Ermittlung und Beurteilung der Geruchsimmissionen durch den TÜV Nord vom 09.02.2021 im Rahmen der Neuaufrstellung des Flächennutzungsplanes erfolgte anhand der VDI-Richtlinie 3894 „Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen, Blatt 2 /3/“ mit ihrer Abstandsbestimmung. Für die Berechnung der Geruchsimmissionen wurde das Geruchsausbreitungsmodell AUSTAL2000 eingesetzt. Bei der Ermittlung der Emissionen wurden die Emissionsdaten der VDI-Richtlinie 3894 Blatt 1 /4/ herangezogen. Es wurden Jahresmittelwerte berücksichtigt. Auf Messungen an den

Geruchsquellen der Betriebe wird verzichtet. Die tatsächlichen Emissionsbedingungen der einzelnen Quellen und die räumliche Lage der Quellen zueinander werden berücksichtigt. Es werden für den Standort repräsentative meteorologische Daten verwendet. Weitergehende Erläuterungen zur Geruchsmessung (Olfaktometrie) und zur Ausbreitungsberechnung finden sich Gutachten. Die Ermittlung und Bewertung der Geruchsimmissionen erfolgte gemäß der Geruchsimmissions-Richtlinie.

Die Erkundung der Baugrundverhältnisse im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 7 und die Beurteilung der Versickerungsmöglichkeiten für Niederschlagswasser durch den Sachverständigen-Ring Dipl.-Ing. H.-U. Mücke GmbH vom 20.12.2022 erfolgte durch insgesamt 10 Kleinrammbohrungen bis 5 m Tiefe. Vor Ort erfolgte die Schichtenansprache aus bodenmechanischer/geologischer Sicht sowie die Beurteilung des Bohrgutes gemäß DIN EN ISO 14688. Die Lagerungsdichte nichtbindiger Schichten (z.B. Sande/Kiese) wurde anhand des Bohrwiderstands abgeschätzt. Während der Aufschlussarbeiten wurden insgesamt 57 gestörte Bodenproben zur weiteren Beurteilung im bodenmechanischen Labor sowie zur Bestimmung der relevanten Bodenkenngrößen entnommen.

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung wurde zur Ermittlung des potentiellen Bestands eine faunistische Potentialanalyse für artenschutzrechtlich bedeutsame Tiergruppen vorgenommen. Grundlage hierfür stellt eine Geländebegehung dar.

Die Kartierungen und Geländeaufnahmen wurden nach der Kartieranleitung und erläuterten Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins vom Landesamt für Umwelt (Stand: April 2023) vorgenommen und spiegeln den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand wider. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten.

2.3.2. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung des Bauleitplans

Die Überprüfung der Wirksamkeit der vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen erfolgt durch die Gemeinde. Weitere Überwachungen sind nicht notwendig.

2.3.3. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Durch die vorliegende Planung wird westlich der zentralen Ortslage des Hauptortes Rümpel am Klinkener Weg (K 88) Allgemeines Wohngebiet mit einem Flächenumfang von ca. 0,9 ha ausgewiesen. Die Größe des Plangebietes für den Bebauungsplan beträgt ca. 1,7 ha. Durch die Planung werden bisher unbebaute Bereiche in Anspruch genommen, in denen Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des BNatSchG vorbereitet werden. Die Eingriffe erfolgen auf siedlungsnahen Flächen, welche im Bestand ackerbaulich genutzt werden. Im Rahmen der vorliegenden verbindlichen Bauleitplanung wurden vertiefende Untersuchungen zur Eingriffs-/Ausgleichsermittlung vorgenommen. **Der erforderliche Ausgleich kann teilweise im Plangebiet durch die Herstellung von Knickschutzflächen vorgenommen werden. Der verbleibende Ausgleich soll durch den Ankauf von Ökopunkten erfolgen.**

Der durch die Planung ermöglichte Eingriff in den Naturhaushalt wird als vertretbar angesehen. Der einhergehende Eingriff durch die Flächenversiegelung kann durch die Ausweisung von entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. Unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse sind nicht zu erwarten.

2.3.4. Referenzliste der Quellen

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein (2022): Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Rümpel. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände nach § 4 (1) BauGB.

Die Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (1998): Regionalplan für den Planungsraum I. Kiel.

GSP Gosch & Priewe Ingenieurgesellschaft mbH (2023): Erschließungs- und Entwässerungsplanung. Bad Oldesloe.

Sachverständigen-Ring Dipl.-Ing. H.-U. Mücke GmbH (2022): Erschließung Baugebiet B-Plan 7 Gemeinde Rümpel. Orientierende Baugrunduntersuchung. Bad Schwartau.

Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – V 534-531.04. Stand: 20. Januar 2017.

Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9. Dezember 2013 – IV 268/V 531 – 5310.23 – (Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 1170).

GSP / GSP Ingenieurgesellschaft mbH (2024): Gemeinde Rümpel, Kreis Stormarn, Bebauungsplan Nr. 7. Nachweise gemäß den „Wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein“, Teil 1: Mengenbewirtschaftung, A-RW 1. Erläuterungen. Bad Oldesloe.

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2021): Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021. Kiel.

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (Hrsg.) (2012): Geologische Übersichtskarte von Schleswig-Holstein 1:250.000. Flintbek.

Landesamt für Umwelt Schleswig-Holstein (LfU) (2023): Kartieranleitung und erläuterte Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins mit Hinweisen zu den gesetzlich geschützten Biotopen sowie den Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie. Version 2.2 (Stand: April 2023). Flintbek.

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur (Hrsg.) (2023): Umweltportal Schleswig-Holstein. Kiel.

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (2020): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III. Kiel.

Planlabor Stolzenberg (2021): Landschaftsplan der Gemeinde Rümpel. Lübeck.

Planlabor Stolzenberg (2022): Neuauflistung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rümpel. Lübeck.

Planlabor Stolzenberg (2016): Siedlungsentwicklungskonzept der Gemeinde Rümpel. Lübeck.

TÜV NORD Umweltschutz (2021): Gutachten zu Geruchsimmissionen durch landwirtschaftliche Betriebe im Rahmen der Flächennutzungsplanung in Rümpel. Hamburg.

TÜV Nord Umweltschutz (2021): Schalltechnische Untersuchung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rümpel (Ermittlung und Beurteilung der Verkehrsgeräusche). Hamburg.

2.3.5. Empfehlungen zum Klimaschutz und zur Förderung der Biodiversität

Zum Klimaschutz und zur Förderung der Biodiversität werden, sofern nicht bereits entsprechende Festsetzungen getroffen wurden, folgende allgemeine Empfehlungen gegeben:

- Die Gebäude sollten soweit wie möglich als Passiv-Energie-Häuser ausgeführt werden. Die Wärmeerzeugung sollte über modernste Wärmepumpen erfolgen.
- Die Dachflächen sollten für Photovoltaik genutzt werden und/oder, wo möglich, begrünt werden.
- Brutmöglichkeiten für Vögel oder Fledermäuse sollten in den Neubau, wo es möglich und sinnvoll erscheint, baulich integriert werden.
- Holzbauweise oder andere nachhaltige alternative Baumaterialien sollten ausdrücklich bevorzugt werden, da die Herstellung von Beton, Zement und Ziegeln unverhältnismäßig hohe CO₂-Emissionen erzeugt und deshalb aus Klimaschutzgründen vermindert werden sollte.
- Stellplätze für Fahrzeuge sollten mit einem Überbau versehen werden, der Photovoltaik-Paneele tragen kann, so dass ein Beitrag zu einer nachhaltigen Energieversorgung geleistet werden kann. Die betreffenden Dachflächen und Wände sollten zusätzlich begrünt werden.
- Die Gebäude sollten mit Zisternen zur Bevorratung von Wasser für sommerliche Dürrezeiten ausgestattet werden.
- Schottergärten sind auszuschließen und in Schleswig-Holstein bereits verboten. Heimische Gehölze und Pflanzen sind zu bevorzugen, um die Biodiversität zu fördern.
- Es sollte allgemein für ein zukunftsweisendes Wassermanagement mit minimaler Versiegelung und ökologischer Regenwassernutzung gesorgt werden. Es sollte möglichst viel Regenwasser vor Ort versickern oder in Sickerlöchern gesammelt werden, damit zukünftig zu erwartende vermehrt auftretende Starkregenereignisse die bestehenden Entwässerungssysteme nicht überfordern.

3. Planvorstellungen und wesentliche Auswirkungen der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 der Gemeinde Rümpel werden die Voraussetzungen für die Entwicklung eines Allgemeinen Wohnbaugebietes auf einer bislang intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche geschaffen. Vorgesehen ist die Schaffung von 13 neuen Baugrundstücken mit insgesamt max. 36 Wohneinheiten. Entsprechend der prägenden Bebauungsstruktur in der näheren Umgebung sind Einzelhäuser, Doppelhäuser und Mehrfamilienhäuser vorgesehen. Aufgrund des zunehmenden Verkehrs werden die Anlage eines Fußweges sowie Verkehrsberuhigungsmaßnahmen in Form von Bauminseln vorgesehen.

4. Planinhalt

4.1. Städtebau

Im Plangebiet ist die Umwandlung einer Fläche für die Landwirtschaft in ein kleines Wohngebiet für den örtlichen Bedarf vorgesehen. Die Planvorstellungen der Gemeinde erfolgen durch Festsetzungen, die Beeinträchtigungen des angrenzenden Siedlungs- und Landschaftsraums weitgehend minimieren. Es ist eine Stichstraße mit Wendeanlage vorgesehen, an der die Baugrundstücke beidseitig angebunden werden. Das Wohngebiet wird durch die bestehenden Knicks und ausgewiesenen Knickstreifen gut eingebunden.

Durch den Bebauungsplan werden 13 Baugrundstücke geschaffen. Die Art der baulichen Nutzung soll als Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt werden. Ziel der Gemeinde ist die Schaffung eines Wohngebietes, in dem einzelne nicht störende Nutzungen aus dem Katalog der BauNVO zugelassen werden können. Die unter § 4 (2) BauNVO aufgeführten Ausnahmen sind aufgrund ihrer störenden Wirkung und der begrenzten verkehrlichen Anbindung nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

Das Maß der baulichen Nutzung wird über eine Grundflächenzahl gesteuert. Darüber hinaus wird eine Mindestgrundstücksgröße festgesetzt, um eine aufgelockerte Bebauung zu gewährleisten. Entsprechend der prägenden Bebauungsstruktur in der näheren Umgebung sind Einzelhäuser, Doppelhäuser und Mehrfamilienhäuser vorgesehen. Die Vorgaben zu Firsthöhe und Geschossigkeit orientieren sich an dem baulichen Bestand in der Nachbarschaft, sollen aber auch aktuelle Wohnungsvorstellungen berücksichtigen. Durch die vorgenannten Festsetzungen fügt sich das Baugebiet gut in das Orts- und Landschaftsgefüge ein. Die Festsetzung der Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden sichert die angestrebte Wohnungsvielfalt.

Die Topografie ist bei der Entwicklung des Wohngebietes zu berücksichtigen. Dazu werden Festsetzungen getroffen, die Geländeänderungen nur in vertretbarem Maß zulassen.

Aufgrund der avisierten Entwicklung und des Zuwachses an neuen Bewohnern, wird von einer Zunahme des Verkehrs ausgegangen. Deshalb wird die Anlage eines

Fußweges entlang der Kreisstraße vorgesehen, der eine Verbindung zwischen dem Plangebiet und der Wiesenstraße sicherstellt.

Die Straßenverkehrsfläche wird als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen. Als Verkehrsberuhigungsmaßnahme werden Bauminseln mit kombinierten öffentlichen Parkplätzen vorgesehen.

Die Erschließungsstraße berücksichtigt die bestehenden kreisstraßenbegleitenden Bäume. Da sie lediglich das Wohnbauland erschließt, wird sie als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen. Mithilfe eines abschließenden Wendeplatzes ist die Befahrbarkeit mit Müllfahrzeugen ebenfalls gesichert. Von der Wendeanlage in Richtung Norden wird eine potenzielle Erweiterungsmöglichkeit der Erschließung berücksichtigt.

Zur optischen Gliederung des öffentlichen Straßenraumes mit seinen Vorgartenzonen sowie zur Verbesserung der Verkehrssicherheit wird durch die Festsetzung Nr. 3 die Errichtung von Garagen, Carports und Nebenanlagen gem. § 12 (6) und § 14 BauNVO innerhalb eines 3 m breiten Bereiches hinter der Straßenbegrenzungslinie ausgeschlossen. Maßgeblich für die Definition von Nebenanlagen ist hierbei nicht § 9 (1) 4 BauGB, sondern § 14 BauNVO. Zu den Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO zählen auch Schuppen und Gewächshäuser.

Zur schadlosen Beseitigung des Oberflächenwassers wurde ein Entwässerungskonzept aufgestellt. Demnach wird das anfallende Oberflächenwasser **der Verkehrsflächen** in Mulden entlang der Erschließungsstraße gesammelt und versickert. Sollten die Kapazitäten der Mulden nicht ausreichen (z. B. bei Starkregenereignissen), wird das Wasser in den Mulden, dem Gefälle folgend, auf eine **Retentions- und Versickerungsanlage** im Nordosten des Plangebietes geleitet, wo das Niederschlagswasser zurückgehalten und versickert wird. **Anfallendes Oberflächenwasser der Grundstücke ist vollständig auf diesen zurückzuhalten. Hierzu sind Zisternen mit einem Volumen von mind. 2,5 m³ oder alternative Versickerungsanlagen vorzusehen.**

4.2. Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung der Baugrundstücke erfolgt über eine neue Erschließungsstraße, die Anbindung an den Klinkener Weg (K 88) hat.

Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein weist darauf hin, dass gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein vom 22.06.1962 (GVOBl. Seite 237) i. d. F. vom 25.11.2003 (GVOBl. Seite 631) außerhalb des zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 15,00 m von der Kreisstraße 88, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden dürfen.

Die Sichtfelder müssen für wartepflichtige Kraftfahrer, Radfahrer und Fußgänger zwischen 1,00 m und 2,50 m Höhe von ständigen Sichthindernissen und

sichtbehinderndem Bewuchs freigehalten werden. Die Erhaltung der Bestandsbäume an der K 88 ist vor dem Hintergrund dieser Voraussetzungen Ziel der Planung.

Damit der durch die neue verkehrliche Anbindung des Plangebietes an die Kreisstraße entstehende Kreuzungsbereich zukünftig innerorts liegt, wird die Gemeinde nach Fertigstellung der neuen Wohngebietsanbindung eine Verlegung des Ortsschildes an den neuen Ortsrand (westlicher Plangebietsrand) beantragen.

Der private Stellplatzbedarf erfolgt auf den jeweiligen Wohnbaugrundstücken. Entlang der Erschließungsstraße werden öffentliche Parkmöglichkeiten auf entsprechend gekennzeichneten Flächen vorgesehen.

Das Plangebiet ist über eine Bushaltestelle in ca. 70 m Entfernung an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden.

4.3. Immissionen/Emissionen

Lärmimmissionen:

Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rümpel wurde eine schalltechnische Untersuchung durch den TÜV Nord durchgeführt. Maßgebliche Verkehrslärmimmissionen gehen demnach von der Bahnstrecke Hamburg – Lübeck und den Bundesautobahnen A 1 und A 21 aus. Für die Kreisstraßen im Gemeindegebiet, liegen keine verlässlichen Daten zu Verkehrsmengen vor. Eine Vor-Ort-Besichtigung hat ergeben, dass die einspurigen Kreisstraßen, so auch die K 88, in Bezug auf die Verkehrslärmeinwirkungen den Autobahnen und dem Schienenverkehr untergeordnet sind. Erhebliche Überschreitungen der Immissionswerte für das Plangebiet sind nicht zu erwarten.

Zur Einschätzung der Lärmemissionen aus Verkehr der K 88 wurde eine überschlägige Überprüfung der Verkehrslärmbelastung nach DIN 18005 auf der Grundlage einer Verkehrszählung vorgenommen. Zur Einschätzung der Lärmemissionen aus Verkehr der K 88 wurde eine überschlägige Überprüfung der Verkehrslärmbelastung nach DIN 18005 auf der Grundlage einer Verkehrszählung vorgenommen, bei der ein Verkehrsaufkommen von 793 KFZ/24 h ermittelt wurde. Die Überprüfung hat für die direkt an der K88 im Plangebiet gelegenen Grundstücke Immissionswerte von 52,0 dB tags und 43,2 dB nachts ergeben. Dies bedeutet Anforderungen des Lärmpegelbereichs II, die bereits durch Wärmeschutzmaßnahmen an den Gebäuden erfüllt werden.

Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein weist darauf hin, dass Immissionsschutz von den Baulastträgern der Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht gefordert werden kann.

Für die geplante Schmutzwasser-Pumpstation im Nordosten des Plangebietes sind die Immissionsschutzanforderungen gemäß der TA-Lärm für Allgemeine Wohngebiete zu beachten.

Nach Auskunft der S-H Netz GmbH liegt der Schalldruckpegel der vorhandenen Trafostation im südöstlichen Plangebietsteil unter Vollast bei maximal 35 dB(A). Die TA Lärm für Allgemeine Wohngebiete wird dementsprechend sowohl im geplanten als auch im bestehenden Wohngebiet eingehalten.

Elektromagnetische Strahlung:

Alle Leitungen und technischen Anlagen, also auch Trafostationen, werden von Schleswig-Holstein Netz so errichtet und betrieben, dass die Grenzwerte auch bei höchster Auslastung der Leitungen und Anlagen jederzeit unterschritten werden. Negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch elektromagnetische Strahlungen durch die vorhandene Trafostation im südöstlichen Plangebietsteil sind mit der Planung demnach nicht verbunden.

Geruchsmissionen:

Zur Vermeidung von Konflikten zwischen Standorten landwirtschaftlicher Betriebe und Wohnnutzungen sind entsprechende Abstandsregelungen zwischen den Nutzungsansprüchen einzuhalten. Nach Aussage der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein (Stand: 24.07.2015) wirtschaften in der Gemeinde Rümpel sieben landwirtschaftliche Betriebe. Drei Standorte befinden sich im Außenbereich, vier Betriebe liegen innerhalb oder am Rande der Ortslage.

Der TÜV Nord hat im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rümpel ein Gutachten zu Geruchsmissionen durch landwirtschaftliche Betriebe für die Gemeinde Rümpel (Stand: 09.02.2021) erstellt. Es wurden insgesamt sechs relevante Tierhaltungen ermittelt. Eine vorhandene Tierhaltung im Gemeindegebiet ist zur Ermittlung der Geruchsmissionen in den Teilgebieten aufgrund der Tierzahlen und der Entfernungen nicht relevant. Die Überprüfung der Geruchsmissionen hat ergeben, dass das Plangebiet deutlich außerhalb der Bereiche mit Kenngrößen von 10 % der Jahresstunden und mehr liegt. Demnach ist der Immissions(s)grenzwert für Wohngebiete dort eingehalten. Zukünftig sind die Geruchs-Immissionswerte der neuen TA Luft 2021 (vormals GIRL) einzuhalten und die Gesamt-Zusatzbelastung, z. B. bei Änderung/Erweiterung bestehender landwirtschaftlicher Betriebe, nach dem neuen Verfahren zu berechnen. Dies wurde im vorliegenden Geruchsgutachten noch nicht berücksichtigt. Gravierende Änderungen zur vorliegenden Untersuchung sind aufgrund der Entfernung des Plangebietes zu den vorhandenen Immissionsorten nicht zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass teilweise landwirtschaftliche Flächen an das Plangebiet grenzen. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken.

Lichtemissionen:

Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein gibt den Hinweis, dass alle Lichtquellen so abzuschirmen sind, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der K 88 unterbleibt. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe

oder dem Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können.

4.4. Maßnahmen der allgemeinen Grünordnung, der Kompensation und des Klimaschutzes

Die am nördlichen und westlichen Plangebietsrand verlaufenden vorhandenen Knickstrukturen werden erhalten und durch einen vorgelagerten Knickschutzstreifen geschützt, welcher als Gras- und Krautflur anzulegen und 1-2x jährlich, nicht vor dem 1. August zu mähen ist. Das Mahdgut ist von dem Knickschutzstreifen zu entfernen. Eine Einsaat mit regionalen Saatmischungen mit insektenfreundlichen Blühpflanzen ist zulässig. Bauliche Anlagen, Versiegelungen jeglicher Art, Ablagerungen, Aufschüttungen und Abgrabungen sowie der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sind unzulässig. Die Knickschutzstreifen sind als Abgrenzung zu den Wohnbaugrundstücken hin auszuzäunen. Die Zäune sollen maximal 1,2 m hoch sein und einen Abstand von ca. 20 cm zum Erdboden haben, um eine Durchlässigkeit für Amphibien, Reptilien und Kleinsäuger zu bieten, sowie ein Überspringen durch Wild zu ermöglichen. Zur Gewährleistung der Pflege verbleiben die Knickschutzstreifen im Eigentum der Gemeinde.

Auf der Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Privates Abschirmgrün" sind zum Schutz der angrenzenden Wohnbebauung an der Wiesenstraße bauliche Anlagen, Versiegelungen jeder Art sowie Ablagerungen unzulässig.

Die Abstandsflächen der Wohnbebauung zur Kreisstraße werden zur Durchgrünung und optischen Aufwertung als Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Öffentliches Abstandsgrün" festgesetzt. Bauliche Anlagen, Versiegelungen jeglicher Art sowie Ablagerungen sind hier unzulässig.

Zur Ableitung des anfallenden Oberflächenwasser der neuen Erschließungsstraße wird die Anlage einer Retentions- und Versickerungsanlage notwendig. Hierfür wird im Norden des Plangebietes eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Retentions- und Versickerungsanlage“ festgesetzt, auf welcher zur schadlosen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers eine Versickerungseinrichtung mit einer max. Wassertiefe von 0,30 m anzulegen ist. Die Grünfläche soll möglichst naturnah gestaltet sein. Sie daher als Gras- und Krautflur auszubilden. Bauliche Anlagen, Versiegelungen jeglicher Art und Ablagerungen sowie der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sind unzulässig.

Anfallendes Oberflächenwasser der Baugrundstücke ist auf diesen jeweils vollständig in geeigneten Einrichtungen (Zisternen) zurückzuhalten und zur Gartenbewässerung bzw. als Brauchwasser zu nutzen.

Die vorhandenen Überhälter und markanten Einzelbäume bzw. Baumgruppen im Plangebiet werden zum Erhalt festgesetzt. Zudem werden am südlichen Plangebietsrand und im Straßenraum Anpflanzungen von Bäumen vorgesehen. Hierfür sind heimische, standortgerechte Laubbäume als Hochstamm mit einem Stammumfang von mind. 12 – 14 cm zu wählen. Von den im Plan dargestellten Pflanzstandorten kann abgewichen werden. Die im Straßenraum zu pflanzenden Bäume sind zum Schutz und

zur Verbesserung des Wachstumestumens sowie zur Durchgrünung des Straßenraumes mit gras-, stauden- oder strauchbewachsenen Vegetationsflächen/Baumscheiben von mind. 6 m² zu versehen. Die Vegetationsflächen/Baumscheiben sind gegen ein Befahren durch Fahrzeuge zu sichern.

Je Baugrundstück ist mind. ein heimischer, standortgerechter Laubbaum mit einem Stammumfang von mind. 12 – 14 cm bzw. ein Obstbaum mit einem Stammumfang von mind. 8 – 10 cm zu pflanzen.

Die Anlage von Kies- und Schotterflächen zur Gartengestaltung ist unzulässig.

Zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien sind die nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu mind. 50% mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche). Werden Solarwärmekollektoren auf Dachflächen errichtet, so können die hiervon beanspruchten Flächen auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden.

Dachflächen von Haupt- und Nebengebäuden mit Neigungen unter 25°, welche nicht zur Erzeugung erneuerbarer Energien nutzbar sind, sowie Dachflächen von Nebenanlagen (Garagen, Carports, etc.) sind mindestens extensiv zu begrünen.

Festsetzungen zur Rückhaltung und zur Verwendung des anfallenden Regenwassers auf den Grundstücken sowie zur Herstellung wasserdurchlässiger Oberflächenbelege minimieren die Eingriffe in das Schutzgut Wasser.

4.5. Altlasten

Der Kreis teilt mit Stand vom 19.02.2024 mit, dass für das Plangebiet keine altlastenverdächtigen Flächen, Altablagerungen, Altstandorte oder sonstige Altlasten vorhanden sind.

5. Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Wohngebietes soll durch Anschluss an die vorhandenen Einrichtungen erfolgen. Ggf. notwendige Erweiterungen werden vorgenommen.

Versorgungsleitungen

Die Telekom weist darauf hin, dass sie die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüft. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbaubehatscheidung treffen.

Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, wird gebeten sicherzustellen,

- dass für die hierfür evtl. erforderliche Glasfaserinfrastruktur in den Gebäuden von den Bauherren Leerrohre vorzusehen sind, um dem politischen Willen der Bundesregierung Rechnung zu tragen, allen Bundesbürgern den Zugang zu Telekommunikationsinfrastruktur =>50 MB zu ermöglichen,
- dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
- dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird,
- dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,

dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der folgenden Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden: Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 11, Planungsanzeigen, Fackenburg Allee 31b, 23554 Lübeck. Alternativ kann die Information gern auch als E-Mail zugesandt werden. Die Adresse hat folgende Bezeichnung: T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de.

Im Plangebiet befinden sich Leitungen der Schleswig-Holstein Netz AG. Es wird darauf hingewiesen, dass vor Beginn der Baumaßnahmen die Baufirma separat eine aktualisierte Leitungsauskunft von der SH Netz AG einholen muss.

Vodafone gibt den Hinweis, dass eine Ausbauentcheidung nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien getroffen wird. Für eine Kontaktaufnahme werden folgende Adressen genannt:

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Neubaugebiete KMU
Südwestpark 15
90449 Nürnberg

oder:

Neubaugebiete.de@vodafone.com

Das Plangebiet kann durch die Vereinigte Stadtwerke Media GmbH mit Breitband erschlossen werden.

Die Schleswig-Holstein Netz AG weist darauf hin, dass bei einer möglichen Verlegung der vorhandenen Trafostation ca. acht Monate Vorlauf für die Verlegung der Station benötigt werden.

Erdgas

Die Vereinigte Stadtwerke GmbH weist darauf hin, dass das Plangebiet technisch mit Erdgas erschlossen werden kann. Auf Basis der derzeitigen Erkenntnisse über den Bebauungsplan und vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung in der Gasversorgung wird jedoch davon ausgegangen, dass keine Erschließung mit Erdgas

erforderlich ist, da die Wärmeenergieerzeugung im Bereich des Neubaus, seitens der Kunden in der Regel über regenerative Energien (Wärmepumpen etc.) gewünscht ist und erfolgt. Eine Erschließung mit Erdgas ist daher derzeit nicht vorgesehen. Sofern die Gemeinde über anderweitige Erkenntnisse im Hinblick auf den Erdgasbedarf im Bebauungsplan verfügt und daher eine Erdgasversorgung als notwendig erachtet wird, wird um eine entsprechende Abstimmung hierzu gebeten.

Alternativ steht die Vereinigte Stadtwerke GmbH auch für regenerative dezentrale Wärmelösungen im Bebauungsgebiet zur Verfügung.

Löschwasser

Gemäß § 2 des Brandschutzgesetzes hat die Gemeinde in dem Gebiet für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Aus Sicht der Brandschutzdienststelle wird eine Löschwassermenge von mindestens 48 m³/h für eine Löschdauer von 2 Stunden für erforderlich gehalten. Sofern im Plangebiet weiche Bedachungen oder nicht mindestens feuerhemmende Außenwandbaustoffe verwendet werden, beträgt die vorzuhaltende Löschwassermenge 96 m³.

Bezüglich der Entnahme des Löschwassers aus dem Netz der öffentlichen Trinkwasserversorgung, wird auf die Arbeitshilfe für die Bemessung des Löschwasserbedarfs mit Angabe zu Hydrantenabständen „Arbeitsblatt DVGW-Information Wasser Nr. 99 mit dem Anhang W 405 (Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung)“ hingewiesen. Das Merkblatt sieht in der Regel einen Hydrantenabstand von unter 150 m vor, so dass die erste Löschwasserentnahmestelle 75 m von der Grundstücksgrenze des betroffenen Gebäudes vorhanden sein muss.

Abfall

Die AWSH (Abfallwirtschaft Südholstein GmbH) erfüllt im Auftrag des Kreises Stormarn, der öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger ist, alle Aufgaben der Abfallentsorgung. In diesem Zusammenhang gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Stormarn für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen“.

ÖPNV

Rümpel ist an das Netz des ÖPNV angeschlossen. Die nächst gelegene Bushaltestelle befindet sich ca. 70 m südöstlich des Plangebietes am Klinkener Weg.

6. Wasserwirtschaft

Trinkwasser

Die Trinkwasserversorgung im Plangebiet wird durch die zentralen Einrichtungen der Gemeinde über die Vereinigten Stadtwerke Bad Oldesloe sichergestellt.

Eine Erschließung mit Frischwasser ist zudem durch die Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH möglich.

Abwasser

In der Gemeinde Rümpel findet eine getrennte Entsorgung von Schmutz- und Oberflächenwasser statt. Vor dem Hintergrund der bereits ausgelasteten gemeindeeigenen technischen Kläranlage hat sich die Gemeinde intensiv mit alternativen Möglichkeiten zur Beseitigung des anfallenden Schmutzwassers aus dem Plangebiet auseinandergesetzt. Im Ergebnis wurde sich darauf geeinigt, das gesammelte Schmutzwasser aus dem Plangebiet vom Pumpwerk im Norden des Geltungsbereiches Richtung Süden zur K 88 in vorhandene Schmutzwasserkanäle zu pumpen und von dort aus über neu herzustellende Abwasserleitungen der zentralen Kläranlage der Stadtwerke Bad Oldesloe zuzuführen.

Oberflächenentwässerung

Regenwasser, das von versiegelten Flächen abgeleitet wird, wird in der Gemeinde Rümpel getrennt vom Schmutzwasser abgeführt und in die Fließgewässer bzw. Regenrückhalteeinrichtungen geleitet. Im Nordosten des Plangebietes wird eine Retentions- und Versickerungsanlage vorgesehen, in welche das Niederschlagswasser der neuen Erschließungsstraße bei Starkregenereignissen aus den straßenbegleitenden Mulden eingeleitet wird.

Die straßenbegleitenden Flächen entlang der Erschließungsstraße sind daher mit einer Muldenkaskade auszustatten. Die Mulden sollen eine Breite zwischen 2,70 m bis 3,00 m aufweisen. Die Mulden dürfen durch die Anlage von Zufahrten auf einer Länge von jeweils max. 5 m unterbrochen werden. Die Mulden sind von jeglicher sonstiger Nutzung freizuhalten. Vor bzw. während jeglicher Bauarbeiten im Plangebiet sind diese Flächen insbesondere vor Verdichtung etc. zu schützen.

Die Pflicht zur Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers der Baugrundstücke gem. der "Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und der Anschluss an die Abwasseranlage der Gemeinde Rümpel mit Rechtskraft vom 01.01.1979" wird auf die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstücks übertragen. Hierzu wird die Pflicht zur Zurückhaltung des Oberflächenwassers auf den Grundstücken festgesetzt. Anfallendes Oberflächenwasser ist vollständig auf den Grundstücken in geeigneten Einrichtungen (Zisternen) zurückzuhalten und zur Gartenbewässerung bzw. als Brauchwasser zu nutzen. Für jedes Baugrundstück ist eine Zisterne mit einem Volumen von mind. 2,5 m³ vorzusehen. Bei Bedarf sind als Alternative Versickerungsanlagen auf dem Baugrundstück vorzusehen.

Laut „Nachweise gemäß den „Wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein“ Teil 1: Mengenbewirtschaftung A-RW 1“ (GSP 2024) ist durch die geplante Bebauung eine extreme Schädigung des Wasserhaushalts bei der Komponente Versickerung und eine deutliche Schädigung bei der Komponente Verdunstung zu erwarten. Diese Schädigung resultiert aus einer erhöhten Versickerung und einer verringerten Verdunstung. Die Boden- und Grundwasserverhältnisse ermöglichen die Herstellung von Versickerungsanlagen gemäß DWA-A 138, womit der Nachweis der Vermeidung der Grundwasser-Aufhöhung als gebracht angesehen werden kann. Die Schädigung der Verdunstung wird durch die Anpflanzung von Bäumen im Plangebiet um ein undefiniertes Maß verringert. Gemäß Bebauungsplan Text liegen Festsetzungen zur Pflanzung von Bäumen vor. Mit zunehmende

Wachstum wird sich ein positiver Einfluss auf den erwarteten Wasserhaushalt einstellen. Eine Regenwasserbewirtschaftung durch Versickerung im Plangebiet ermöglicht die „Entsorgung“ vor Ort. Es wird keine Nutzung kommunaler Kanalisation oder eines Oberflächengewässers benötigt. Die Versickerung durch eine belebte Bodenzone ermöglicht zudem eine natürliche Reinigung und eine Neubildung von Grundwasser.

Gemäß Orientierender Baugrunderkundung des Sachverständigen-Ring Dipl.-Ing. H.-U. Mücke GmbH (2022) zur Bewertung der Versickerungsfähigkeit ist eine Versickerung im Plangebiet grundsätzlich möglich, jedoch grundstücksbezogen in unterschiedlicher Form. Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über aufschlussbezogene Versickerungsmöglichkeiten im Baugebiet:

Tabelle 3: aufschlussbezogene Versickerungsmöglichkeiten im Baugebiet

Aufschluss	Art der Versickerung		
	Sickermulde	Rohr-Rigolen	Sickerschacht
KRB02			(**)
KRB03		(*)	(*)
KRB04			
KRB05			
KRB06			(**)
KRB11			(**)
KRB12			(**)
KRB13			(**)
KRB14			(**)
KRB15			(**)

uneingeschränkt möglich
 eingeschränkt möglich
 nicht möglich

(*) Bindige Bodenformationen (z.B. bindige Geschiebeablagerungen usw.) sind am Standort von Versickerungsanlagen in ausreichendem Maße zu entfernen und durch geeignete, gut wasserdurchlässige Mineralgemische zu ersetzen, gegebenenfalls sind die Anlagen baulich so auszuführen, dass sie unterhalb bindiger Schichten in die wasserungesättigten Sande einbinden.
 (***) Ggf. ist eine Unterschreitung des nach DWA-A 138 geforderten Flurabstandes zur Unterkante der Versickerungsanlage möglich (Grundwasserschwankungsbereich beachten!).



Der Wasser- und Bodenverband Süderbeste weist darauf hin, dass die Unterhaltungsfähigkeit der Verbandsgewässer gewährleistet bleiben muss. Die Belange der Satzung des WBV Süderbeste sind einzuhalten und dürfen nicht eingeschränkt werden. Es muss sichergestellt sein, dass auch bei Starkregenereignissen keine erhöhten Zuflüsse in Gewässer des WBV Süderbeste zugeleitet werden.

7. Archäologie

Das Archäologische Landesamt teilt mit, dass sich das Plangebiet in einem archäologischen Interessengebiet befindet. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.

Denkmale sind gem. § 8 Abs. 1 DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Da zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich, d. h. vor Beginn von Erdarbeiten muss die Fläche durch das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein untersucht und vorhandene Denkmale geborgen und dokumentiert werden.

Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen.

Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Herr Christoph Unglaub (Tel.: 0151-18017039, Email: christoph.unglaub@alsh.landsh.de).

Darüber hinaus wird auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

8. Kosten

Durch die Inhalte des Bebauungsplanes sind überschlägig folgende Kosten zu erwarten:

Straßenbau:	Wird im Rahmen der Erschließungsplanung ermittelt.
Ver- und Entsorgung:	Wird im Rahmen der Erschließungsplanung ermittelt.
Ausgleichsmaßnahmen:	Wird bis zum Satzungsbeschluss ergänzt.

9. Billigung der Begründung

Die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Rümpel wurde von der Gemeindevertretung in der Sitzung am _____ gebilligt.

Rümpel,

Bürgermeister